

## **Planungsausschuss am 03. Juli 2019**

**- öffentlich -**

Vorlage zu TOP 2.1

### **Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung**

**Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen**

**- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung**

### **Anmerkung**

Die Synopse mit der Gesamtabwägung aller eingegangenen Anregungen (1.100 Stellungnahmen = 12 Ordner) umfasst ca. 3.300 Seiten und kann daher nicht in Papierform versandt werden. Aus diesem Grund bitten wir um Verständnis, dass diese Synopse nur auf der Homepage des Regionalverbands eingesehen werden kann (siehe Beschlussvorschlag (1) + (2)).

Alle aus der Abwägung hervorgehenden Änderungen des offengelegten Planentwurfs ergeben sich aber vollumfänglich aus diesem Vorbericht (siehe Beschlussvorschlag (3) + (4)).

### **Beschlussvorschlag**

(1) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, dem auf der Homepage des Regionalverbands einsehbaren Dokument der Behandlung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG („Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Kapitel Rohstoffe.pdf“) und den darin aufgeführten Abwägungsvorschlägen zuzustimmen.

(2) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, dem auf der Homepage des Regionalverbands einsehbaren Dokument der Behandlung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG („Öffentlichkeitsbeteiligung Kapitel Rohstoffe.pdf“) und den darin aufgeführten Abwägungsvorschlägen zuzustimmen.

bitte wenden -->

(3) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die von der Verbandsverwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Ziele, Grundsätze, Begründungen und weiterer Punkte des Planentwurfs zu beschließen und die Verbandsverwaltung zu beauftragen, diesen Planentwurf in ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben (2. Offenlage, Kapitel Rohstoffe).

(4) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die von der Verbandsverwaltung vorgeschlagenen Änderungen an den Flächen und an dem Umweltbericht des Planentwurfs zu beschließen und die Verbandsverwaltung zu beauftragen, diesen Planentwurf in ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben (2. Offenlage, Kapitel Rohstoffe).

## **Teil 1: Plansätze und Begründungen**

### **1 Vorbemerkung**

Die **Verbandsversammlung** hat am **15. Dezember 2017** die Plansätze zu Kap. 3.4 "Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffe" (kurz: Kap. 3.4 "Rohstoffe") beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen nach Fertigstellung der Umweltprüfung in das Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § Abs. 2 und 3 LplG zu geben.

Am 25. Juni 2018 wurde die **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)** formell eingeleitet. Gemäß Anlage 3 der VwV Regionalpläne vom 1. Juni 2017 wurden die Planunterlagen an ca. 500 Stellen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26. September 2018 übersandt. Gleichzeitig wurden neben dem Fortschreibungsentwurf und dem Umweltbericht auch weitere sachdienliche Unterlagen auf der Homepage des Regionalverbandes eingestellt. Von den Trägern öffentlicher Belange haben 99 eine Stellungnahme abgegeben, 197 hatten keine Bedenken oder Anregungen. Die Stellungnahme der obersten Raumordnungsbehörde (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg) konnte noch nicht eingearbeitet werden, da sie erst am 24.06.2019 einging. Die Abwägung soll bis zur Verbandsversammlung erfolgen. Die TÖBs werden in den nächsten Wochen über ihr konkretes Abwägungsergebnis postalisch informiert.

Eine Synopse mit Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der TÖB steht auf Grund der hohen Seitenzahl ausschließlich im Internet unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe>

#### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Kapitel Rohstoffe.pdf**

Hinweis: Falls Sie die Daten nicht verfügbar machen können haben Sie die Möglichkeit einen Ausdruck in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes einzusehen.

Die **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde am 15. Juni 2018 durch Bekanntmachung (Staatsanzeiger) in den hierfür vorgeschriebenen Organen eingeleitet. Während der Zeit vom 25. Juni bis zum 26. Juli 2017 wurde der Öffentlichkeit an insgesamt vier Orten (Regionalverband und Landratsämter) Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen (Planentwurf, Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen) einzusehen und ihre Anregungen vorzutragen. Alternativ wurde auch hier die Einsicht der Unterlagen über das Internet angeboten. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben 988 Privatpersonen eine Stellungnahme abgegeben. 974 Stellungnahmen betrafen die geplanten Vorranggebiete bei Grund und Grenis. Insgesamt gingen ansonsten 14 weitere private Stellungnahmen ein: 4 Stellungnahmen zu der Kiesgrube Schlier-Oberankenreute, 1 Stellungnahme zu der Kiesgrube Bad Wurzach-Eintürnen, 1 Stellungnahme zu der Kiesgrube Ravensburg-Eschach-Kögel und Knollengraben, 1 Stellungnahme zu der Kiesgrube Krauchenwies-Göggingen, 1 Stellungnahme zum Weißen Kreuz Krauchenwies, 6 Unternehmer zu verschiedenen Flächen

Eine Synopse mit Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Privatpersonen steht auf Grund der hohen Seitenzahl ausschließlich im Internet unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe>

## **Öffentlichkeitsbeteiligung Kapitel Rohstoffe.pdf**

Hinweis: Falls Sie die Daten nicht verfügbar machen können haben Sie die Möglichkeit einen Ausdruck in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes einzusehen.

Den Stellungnahmen der Privatpersonen sind Aktenzeichen (AZ) zugeordnet worden, um die Personen zu anonymisieren. Die Personen werden in den nächsten Wochen über ihr konkretes Abwägungsergebnis postalisch informiert.

Um das Verständnis für die Planung zu erhöhen werden in einem einführenden Dokument die Planungsgrundlagen erklärt sowie eine Zusammenfassung der wichtigsten Argumente und deren grundsätzliche Abwägung aufgelistet. Dieses Dokument ist unter folgendem Punkt aufrufbar:

## **Öffentlichkeitsbeteiligung Kapitel Rohstoffe Einführung.pdf**

## 2 Änderungen bei Zielen und Grundsätzen sowie deren Begründungen aus dem Teil 1: Plansätze und Begründungen

### 3.4 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (§ 11 Abs. 3 Ziff. 10 LplG)

#### 3.4.0 Allgemeine Grundsätze

Textvorschlag neu - links	Text entfällt
<b>Regionalplanentwurf 2019</b>	<b>Kap. 3.4.2, 12/2017 - Anhörungsentwurf</b>
<p>G (1) Bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und eine langfristige Gewährleistung der Versorgung auch für die künftigen Generationen sicher zu stellen.</p>	<p>G (1) Bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und eine langfristige Gewährleistung der Versorgung auch für die künftigen Generationen sicher zu stellen.</p>
<p>G (2) Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft werden. Ebenso sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird, soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist. Werden darüber hinaus weitere Abbauflächen benötigt, sollen die neu festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (vgl. PS 3.4.1) herangezogen werden. Wenn diese nicht mehr zur Verfügung stehen, sollen die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (vgl. PS 3.4.2) herangezogen werden.</p>	<p>G (2) Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.</p>
<p>G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.</p>	<p>G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.</p>
<p>G (4) Die Abbaustandorte sind nach Ende des Rohstoffabbaus grundsätzlich zu rekultivieren oder zu renaturieren. Die Einbindung in die Landschaft ist sicherzustellen. Für Abbau, Rekultivierung/Renaturierung</p>	<p>G (4) Die Abbaustandorte sind nach Ende des Rohstoffabbaus grundsätzlich zu rekultivieren oder zu renaturieren. Die Einbindung in die Landschaft ist sicherzustellen. Für Abbau, Rekultivierung/Renaturierung</p>

<p>und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen.</p> <p>Im Regelfall ist zur Sicherstellung einer hochwertigen Rekultivierung die Wiederherstellung oder Verbesserung der ursprünglichen natürlichen Bodenfunktionen durch Aufbringung einer ausreichend dimensionierten durchwurzelbaren Bodenschicht anzustreben. Ausnahmeregelungen zur Erreichung spezieller Rekultivierungsziele wie z.B. Rohbodenstandorte sind im Einzelfall möglich. Der sachgerechte Umgang mit den anstehenden Böden ist sicherzustellen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind zurückzubauen. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausgeschlossen. Wird ein über den Kiesabbau hinausgehender Gewerbestandort oder eine andere Bebauung angestrebt, so ist bereits die Abbau- und Rekultivierungsplanung auf dieses Planungsziel hin auszurichten. Die Ziele der Landesplanung sind zu beachten.</p>	<p>und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen.</p> <p>Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs-/Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben.</p> <p>Bauliche Anlagen sind zurückzubauen. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausgeschlossen. Wird ein über den Kiesabbau hinausgehender Gewerbestandort oder eine andere Bebauung angestrebt, so ist bereits die Abbau- und Rekultivierungsplanung auf dieses Ziel hin auszurichten.</p>
<p>G(5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete oder geeigneter Sondergebiete (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) ist zu prüfen, ob durch eine Absenkung des Geländes durch vorherige Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen. Dabei ist mindestens die vorherige Schutzwirkung der ungesättigten Zone wiederherzustellen.</p>	<p>G (5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete ist zu prüfen, ob durch eine Absenkung des Geländes durch vorherige Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.</p>
<p>G (6) Bestehende Bergbauberechtigungen sind Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen. Sie unterliegen dem Bestandschutz des Bundesberggesetzes und sind bei konkurrierenden raumbeanspruchenden Maßnahmen zu beachten. Konkrete bergbauliche Tätigkeiten sind im Einzelfall genehmigungsbedürftig. Bei der Zulassung</p>	<p>G (7) Bestehende Bergbauberechtigungen sind bei konkurrierenden raumbeanspruchenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Festsetzung neuer oder die Änderung von bestehenden Bergbauberechtigungen ist mit den im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung von</p>

<p>von Betriebsplänen sind bei raumbedeutsamen Vorhaben wiederum die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p>	<p>oberflächennahen Rohstoffen abzustimmen.</p>
	<p>G (6) Neue Abbauschwerpunkte sollen nur als Ersatz für auslaufende größere Gebiete angestrebt werden.</p>
<p><b>G (7)</b> Größere Abbaugelände für den regionalen und überregionalen Bedarf sind nach Möglichkeit auf den Bahntransport auszurichten; Umschlagplätze und Flächen zur Weiterverarbeitung an der Schiene sind im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte zu sichern. Dies gilt insbesondere für den Verdichtungsraum der Region, der mit oberflächennahen Rohstoffen aus der Region Bodensee-Oberschwaben versorgt wird. Ein höherer Anteil an der Weiterverarbeitung in der Region selbst ist anzustreben.</p>	<p><b>G(11)</b> Größere Abbaugelände für den regionalen und überregionalen Bedarf sind nach Möglichkeit auf den Bahntransport auszurichten; Umschlagplätze und Flächen zur Weiterverarbeitung an der Schiene sind im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte zu sichern. Dies gilt insbesondere für den Verdichtungsraum der Region, der mit oberflächennahen Rohstoffen aus der Region Bodensee-Oberschwaben versorgt wird. Ein höherer Anteil an der Weiterverarbeitung in der Region selbst ist anzustreben.</p>
<p>G (8) Bei der Verkehrserschließung über die Straße ist möglichst der direkte Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen. Die überproportionale Belastung von Ortsdurchfahrten ist soweit möglich zu vermeiden.</p>	<p>G (8) Bei der Verkehrserschließung über die Straße ist möglichst der direkte Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sicherzustellen. Die überproportionale Belastung von Ortsdurchfahrten ist soweit möglich zu vermeiden.</p>
<p>G (9) Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen anzustreben. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden. Auch anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen soll so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wiedergewonnen und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden.</p>	<p>G (9) Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen anzustreben. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden.</p>
<p><b>V(1)</b> Bei öffentlichen und anderen Ausschreibungen soll eine Substitution der Primärrohstoffe durch Recyclingprodukte angestrebt werden. Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten sollen voll ausge-</p>	<p><b>G(10)</b> Bei öffentlichen und anderen Ausschreibungen soll eine Substitution der Primärrohstoffe durch Recyclingprodukte angestrebt werden. Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten sollen voll ausge-</p>

schöpft werden. Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.	schöpft werden. Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.
N Die genehmigten und die im Abbau befindlichen Bereiche (Stand 2015) sind in der <b>Raumnutzungskarte</b> des Regionalplans dargestellt.	N Die genehmigten und die im Abbau befindlichen Bereiche (Stand 2015) sind in der <b>Raumnutzungskarte</b> des Regionalplans dargestellt.

### Begründung zu 3.4.0 Allgemeine Grundsätze:

<b>Textvorschlag neu - links</b>	<b>Text entfällt</b>
<b>Regionalplanentwurf 2019</b>	<b>Kap. 3.4.2, 12/2017 - Anhörungsentwurf</b>
<p>zu G (1): Oberflächennahe Rohstoffe sind natürliche Ressourcen, die aufgrund ihrer geologischen Entstehung standortgebunden auftreten. Sie sind mengenmäßig begrenzt und nicht vermehrbar. Durch die regionalplanerische Sicherung der Vorkommen soll einerseits die Versorgung mit Rohstoffen und andererseits deren sparsame Verwendung gewährleistet werden. Einer unkoordinierten und übermäßigen Inanspruchnahme des Raumes wird so entgegengewirkt und ein nachhaltiger Umgang mit diesen Rohstoffen angestrebt.</p> <p>Die Erweiterung in neue Abbaugelände durch Rohstoffvorhaben soll erst dann erfolgen, nachdem die in Nutzung befindlichen Standorte soweit möglich abgebaut sind. Anschließend sollen die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (vgl. PS 3.4.1) herangezogen werden. Im zweiten Teil des Planungszeitraums sollen die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (vgl. PS 3.4.2) herangezogen werden. Nur in definierten Ausnahmefällen soll eine vorzeitige Inanspruchnahme möglich sein (vgl. PS 3.4.2. Z (3)).</p>	<p>zu G (1): Oberflächennahe Rohstoffe sind natürliche Ressourcen, die aufgrund ihrer geologischen Entstehung standortgebunden auftreten. Sie sind mengenmäßig begrenzt und nicht vermehrbar. Durch die regionalplanerische Sicherung der Vorkommen soll einerseits die Versorgung mit Rohstoffen und andererseits deren sparsame Verwendung gewährleistet werden. Einer unkoordinierten und übermäßigen Inanspruchnahme des Raumes wird so entgegengewirkt und ein nachhaltiger Umgang mit diesen Rohstoffen angestrebt.</p> <p>Rohstoffabbau bedeutet immer einen Eingriff in Natur und Landschaft sowie eine Belastung von Mensch und Umwelt. Natur und Landschaft sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang durch den Rohstoffabbau in Anspruch genommen und deren Funktionen erhalten werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Insbesondere soll einer Schädigung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnung entgegengewirkt werden.</p> <p>Bei Abbauverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst gering gehalten werden.</p> <p>Die Erhaltung und die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einerseits sowie die Nutzbarkeit der</p>



	<p>natürlichen Ressourcen und die Gewährleistung der Versorgung mit nicht erneuerbaren Ressourcen andererseits stellen übergeordnete Ziele dar.</p>
<p>zu G (2): Zur Versorgung der Bauwirtschaft mit Rohstoffen sind Lagerstätten oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für die Gewinnung zu sichern. Raumnutzungskonflikte können bei der Gewinnung vor allem mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, mit Natur- und Landschaftsschutz, mit der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft dabei möglichst gering zu halten, sollen Lagerstätten, soweit dies wasserwirtschaftlich, naturschutzfachlich und landschaftsverträglich vertretbar ist, von ihrer gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung her abgebaut werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Vorrangig sind daher die in Abbau befindlichen Lagerstätten auszuschöpfen, bevor neue Rohstoffvorkommen erschlossen werden. Daher soll die Erweiterung bestehender Gebiete Vorrang vor Neuerschließungen haben.</p> <p>„Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe und die Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten kann nur an den natürlichen Lagerstätten erfolgen. Die Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art, insbesondere für Siedlungs- und Straßenbau und für die rohstoffverarbeitende Industrie, erfolgen möglichst verbrauchsnahe und möglichst bis zur Erschöpfung der Lagerstätte“ (LEP Begründung zu 5.2.1).</p> <p>Die Eingriffsfläche beim Rohstoffabbau soll insgesamt möglichst gering gehalten werden. Zudem soll der Abbau, soweit es mit den Betriebsabläufen vereinbar ist, abschnittsweise durchgeführt werden. Vorhandene Abbaubereiche sollen vollständig abgebaut und die größtmögliche Abbautiefe unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes genutzt werden. Nur in begründeten Fällen, z.B. bei Erschöpfung bestehen-</p>	<p>zu G (2): Zur Versorgung der Bauwirtschaft mit Rohstoffen sind Lagerstätten oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für die Gewinnung zu sichern. Raumnutzungskonflikte können bei der Gewinnung vor allem mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, mit Natur- und Landschaftsschutz, mit der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft dabei möglichst gering zu halten, sollen Lagerstätten, soweit dies wasserwirtschaftlich, naturschutzfachlich und landschaftsverträglich vertretbar ist, von ihrer gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung her abgebaut werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Vorrangig sind daher die in Abbau befindlichen Lagerstätten auszuschöpfen, bevor neue Rohstoffvorkommen erschlossen werden. Daher soll die Erweiterung bestehender Gebiete Vorrang vor Neuerschließungen haben.</p> <p>zu G (6, 2): „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe und die Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten kann nur an den natürlichen Lagerstätten erfolgen. Die Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art, insbesondere für Siedlungs- und Straßenbau und für die rohstoffverarbeitende Industrie, erfolgen möglichst verbrauchsnahe und möglichst bis zur Erschöpfung der Lagerstätte“ (LEP Begründung zu 5.2.1).</p> <p>Die Eingriffsfläche beim Rohstoffabbau soll insgesamt möglichst gering gehalten werden. Zudem soll der Abbau, soweit es mit den Betriebsabläufen vereinbar ist, abschnittsweise durchgeführt werden. Vorhandene Abbaubereiche sollen vollständig abgebaut und die größtmögliche Abbautiefe unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes genutzt werden. Nur in begründeten Fällen, z.B. bei Erschöpfung bestehen-</p>

<p>der Lagerstätten oder ungünstigen Korngrößenverteilungen sollen neue Standorte in Anspruch genommen werden.</p>	<p>der Lagerstätten oder ungünstigen Korngrößenverteilungen sollen neue Standorte in Anspruch genommen werden.</p>
<p>zu G (3): In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in geplanten Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Die Ausweisungen von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffen beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist. Vorhandene Auflagen sind zu beachten. Im Bedarfsfall sind weitergehende Untersuchungen zu fordern. Zu eventuellen, über einen Trockenabbau hinausgehenden Nassauskiesungen, macht der Regionalplan keine Ausführungen. Sie sind im Einzelfall hydrogeologisch abzuklären.</p>	<p>zu G (3): In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in geplanten Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Die Ausweisungen von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffen beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist. Vorhandene Auflagen sind zu beachten. Im Bedarfsfall sind weitergehende Untersuchungen zu fordern. Zu eventuellen, über einen Trockenabbau hinausgehenden Nassauskiesungen, macht der Regionalplan keine Ausführungen. Sie sind im Einzelfall hydrogeologisch abzuklären.</p>
<p>zu G (4): Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und die Nutzbarkeit der Naturgüter verbunden. Die Beseitigung der gesamten Bodenzone bedingt erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Verluste der natürlichen Bodenfunktionen. Daher ist eine standortangepasste Abbau- und Rekultivierungsplanung, die die verschiedenen konkurrierenden Aspekte der natürlichen Funktionen und Nutzungsansprüche, u.a. des Boden-, Grundwasser- und Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie gegebenenfalls der Bauleitplanung frühzeitig aufeinander abstimmt und in der Umsetzung räumlich und zeitlich koordiniert, von elementarer Wichtigkeit. Hierbei sollten auch die Entwicklungsmöglichkeiten im größeren naturräumlichen Zusammenhang und ihrer zeitlichen Dynamik betrachtet werden. Damit kann für Teilaspekte des Naturhaushaltes eine deutliche Verbesserung einzelner Funktionen erreicht werden, z.B. im Hinblick auf die Schaffung besonderer Lebensräume</p>	<p>zu G (4): Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und die Nutzbarkeit der Naturgüter verbunden. Die Beseitigung der gesamten Bodenzone bedingt erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Verluste der natürlichen Bodenfunktionen. Daher ist eine standortangepasste Abbau- und Rekultivierungsplanung, die die verschiedenen konkurrierenden Aspekte der natürlichen Funktionen und Nutzungsansprüche, u.a. des Boden-, Grundwasser- und Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie gegebenenfalls der Bauleitplanung frühzeitig aufeinander abstimmt und in der Umsetzung räumlich und zeitlich koordiniert, von elementarer Wichtigkeit. Hierbei sollten auch die Entwicklungsmöglichkeiten im größeren naturräumlichen Zusammenhang und ihrer zeitlichen Dynamik betrachtet werden. Damit kann für Teilaspekte des Naturhaushaltes eine deutliche Verbesserung einzelner Funktionen erreicht werden, z.B. im Hinblick auf die Schaffung besonderer Lebensräume</p>

für Tier- und Pflanzengemeinschaften im Rahmen von Trittsteinen eines Biotopverbundsystems in stark überformten Landschaftsteilen. Um eine möglichst rasche Wiedereingliederung der Abbaustellen in das Landschaftsbild gewährleisten zu können, sollen Abbau- und Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsabschnitte so gestaltet werden, dass die Rekultivierung/Renaturierung mit Ausnahme des erforderlichen Betriebsgeländes, dem Abbau Zug um Zug nachgeführt werden kann. Bereits bei Planungsbeginn müssen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsziele festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden.

Das Belassen strukturell vielfältiger Flächen während des Abbauperlaufs im Sinne des Naturschutzes als Mosaikflächen und Wanderbrachen für den Arten- und Biotopschutz ist anzustreben. Der naturschutzfachliche Ausgleich soll nicht erst am Ende des Abbaus, sondern durch Ökokonto- und Ausgleichsmaßnahmen bereits während des Abbaus oder bereits vor dem Abbau stufenweise erfolgen. Dabei ist besonders das Umfeld der Abbaustelle mit in die Planung einzubeziehen. Für die Folgenutzung soll eine Wiedereingliederung des Abbaubereichs in die Landschaft angestrebt werden, damit keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Die landschaftsgerechte Gestaltung ist auf die Besonderheiten und Eigenarten des jeweiligen Standorts abzustimmen. Dabei ist insbesondere auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die Schaffung von naturnahen Biotopen und ggf. der Erhalt von durch die Rohstoffgewinnung entstandenen Lebensräumen, um die landschaftliche Vielfalt und die Biotopvernetzung zu verbessern.

Bauliche Anlagen sind zurückzubauen. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist nach

für Tier- und Pflanzengemeinschaften im Rahmen von Trittsteinen eines Biotopverbundsystems in stark überformten Landschaftsteilen. Um eine möglichst rasche Wiedereingliederung der Abbaustellen in das Landschaftsbild gewährleisten zu können, sollen Abbau- und Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsabschnitte so gestaltet werden, dass die Rekultivierung/Renaturierung mit Ausnahme des erforderlichen Betriebsgeländes, dem Abbau Zug um Zug nachgeführt werden kann. Bereits bei Planungsbeginn müssen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsziele festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden. Als Ausgleich für den Eingriff ist ein angemessener Anteil der Fläche für die Belange des Naturschutzes zu reservieren. Dabei ist besonders das Umfeld der Abbaustelle mit in die Planung einzubeziehen.

Für die Folgenutzung soll eine Wiedereingliederung des Abbaubereichs in die Landschaft angestrebt werden, damit keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Die landschaftsgerechte Gestaltung ist auf die Besonderheiten und Eigenarten des jeweiligen Standorts abzustimmen. Dabei ist insbesondere auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die Schaffung von naturnahen Biotopen und ggf. der Erhalt von durch die Rohstoffgewinnung entstandenen Lebensräumen, um die landschaftliche Vielfalt und die Biotopvernetzung zu verbessern.

aus G (4)

<p>Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausgeschlossen. Wird ein über den Kiesabbau hinausgehender Gewerbestandort oder eine andere Bebauung angestrebt, so ist bereits die Abbau- und Rekultivierungsplanung auf dieses <b>Planungsziel</b> hin auszurichten. <b>Eine mögliche Gewerbeentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Falls es keine Möglichkeit einer bestandsnahen Siedlungsentwicklung gibt sind die Voraussetzungen für eine Zielabweichung betreffend des PS 3.1.9 LEP im Einzelfall zu prüfen.</b></p>	<p>Bauliche Anlagen sind zurückzubauen. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausgeschlossen. Wird ein über den Kiesabbau hinausgehender Gewerbestandort oder eine andere Bebauung angestrebt, so ist bereits die Abbau- und Rekultivierungsplanung auf dieses Ziel hin auszurichten.</p>
<p>zu G (5): Mit der Überbauung von Flächen werden vorhandene Rohstoffvorkommen im Untergrund auf Dauer dem Abbau entzogen. Es sollte deshalb vorab überprüft werden, ob diese Gewerbegebiete <b>oder geeignete Sondergebiete, wie z.B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen</b> nicht auf abgesenktem Geländeniveau, nach Entnahme der oberflächennahen Rohstoffe, erstellt werden können. Einerseits könnte hiermit eine bessere Eingliederung dieser Gebiete in das Landschaftsbild erreicht werden und andererseits könnten vorhandene Rohstoffe genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass hydrogeologische Belange dem nicht widersprechen. Der Grundsatz, dass Rohstoffvorkommen in ihrer gesamten Mächtigkeit ausgebeutet werden sollen, ist dabei mit den Zielen der Gewerbeansiedlung abzustimmen.</p>	<p>zu G (5): Mit der Überbauung von Flächen werden vorhandene Rohstoffvorkommen im Untergrund auf Dauer dem Abbau entzogen. Es sollte deshalb vorab überprüft werden, ob diese Gewerbegebiete nicht auf abgesenktem Geländeniveau, nach Entnahme der oberflächennahen Rohstoffe, erstellt werden können. Einerseits könnte hiermit eine bessere Eingliederung der Gewerbegebiete in das Landschaftsbild erreicht werden und andererseits könnten vorhandene Rohstoffe genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass hydrogeologische Belange dem nicht widersprechen. Der Grundsatz, dass Rohstoffvorkommen in ihrer gesamten Mächtigkeit ausgebeutet werden sollen, ist dabei mit den Zielen der Gewerbeansiedlung abzustimmen.</p>
<p>zu G (6): Auf den Bestandsschutz der Gewinnungsgebiete mit Bergbauberechtigungen wird hingewiesen. Hierzu zählen folgende Abbaustellen, in denen aktuell noch Rohstoffe gewonnen werden: Herdwangen-Schönach/Großschönach (Lehm und Tonabbau, Landkreis Sigmaringen), Mengen/Rosna, Meßkirch/Rengetsweiler, Hohentengen/Ursendorf (Quarzsandabbau, Landkreis Sigmaringen). Für die Tongruben Mengen und Fischbach II (Pfullendorf) sowie Arnach (Bad Wurzach) sollen Abschlussbetriebspläne erarbeitet werden.</p>	<p>zu G (7): Auf den Bestandsschutz der Gewinnungsgebiete mit Bergbauberechtigungen wird hingewiesen. Hierzu zählen folgende Abbaustellen, in denen aktuell noch Rohstoffe gewonnen werden: Herdwangen-Schönach/Großschönach (Lehm und Tonabbau, Landkreis Sigmaringen), Mengen/Rosna, Meßkirch/Rengetsweiler, Hohentengen/Ursendorf (Quarzsandabbau, Landkreis Sigmaringen). Für die Tongruben Mengen und Fischbach II (Pfullendorf) sowie Arnach (Bad Wurzach) sollen Abschlussbetriebspläne erarbeitet werden.</p>

<p>Ein unabgestimmtes und unkoordiniertes Vorgehen nach Bergbaurecht einerseits und nach Landesplanungsrecht andererseits ist zu vermeiden, da beide Arten von Vorhaben stark raumbeanspruchend sind. Des Weiteren wird auf das BBergG § 48 (1) und (2) verwiesen.</p>	<p>Ein unabgestimmtes und unkoordiniertes Vorgehen nach Bergbaurecht einerseits und nach Landesplanungsrecht andererseits ist zu vermeiden, da beide Arten von Vorhaben stark raumbeanspruchend sind.</p>
<p>zu G (7): Bei regional- und überregional bedeutenden Abbaustandorten mit hoher jährlicher Abbaurate sollte, soweit eine Bahnverladung möglich erscheint, die Option des Bahntransportes geprüft und vorrangig verfolgt werden. Bisher ist eine Belieferung des Kiesumschlagplatzes Kressbronn von dem Kiesabbau- und Kiesaufbereitungsstandort Wolfegg/Weberholz aus mit Kiesen und Sanden über einen Komplettzug realisiert. Eine weitere Bahnverlademöglichkeit besteht für die Schotterverladung in Sigmaringen/Jungnau. Weitere überregional geplante Transporte sollten auch vorrangig über das Schienennetz durch Nutzung bestehender Verladestationen erfolgen.</p> <p>Im Raum Leutkirch existieren sehr gute Anschlüsse an das überregionale Straßennetz der BAB 96.</p> <p>Grundsätzlich kann die Deckung des regionalen Bedarfes durch eine entsprechende Anzahl und eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Abbaustellen im Raum mit verhältnismäßig geringen Transportentfernungen im Regelfall über das bestehende Straßennetz realisiert werden.</p>	<p>zu G (11): Bei regional- und überregional bedeutenden Abbaustandorten mit hoher jährlicher Abbaurate sollte, soweit eine Bahnverladung möglich erscheint, die Option des Bahntransportes geprüft und vorrangig verfolgt werden. Bisher ist eine Belieferung des Standortes Kressbronn von Wolfegg/Weberholz aus mit Kiesen und Sanden über einen Komplettzug realisiert. Eine weitere Bahnverlademöglichkeit besteht für die Schotterverladung in Sigmaringen/Jungnau. Weitere überregional geplante Transporte sollten auch vorrangig über das Schienennetz durch Nutzung bestehender Verladestationen erfolgen.</p> <p>Im Raum Leutkirch existieren sehr gute Anschlüsse an das überregionale Straßennetz der BAB 96.</p> <p>Grundsätzlich kann die Deckung des regionalen Bedarfes durch eine entsprechende Anzahl und eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Abbaustellen im Raum mit verhältnismäßig geringen Transportentfernungen im Regelfall über das bestehende Straßennetz realisiert werden.</p>
<p>zu G (8): Zur Versorgung des lokalen Umfeldes von Abbaustellen und in Abbaugebieten, in denen ein Bahnanschluss nicht möglich ist, muss die Verkehrserschließung über die Straße in Abstimmung zwischen den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Unternehmen so erfolgen, dass eine Belastung von Ortsdurchfahrten so gut wie möglich vermieden wird.</p> <p>Der Anschluss sollte vorrangig an das regional bedeutsame Straßennetz (vor allem</p>	<p>zu G (8): Zur Versorgung des lokalen Umfeldes von Abbaustellen und in Abbaugebieten, in denen ein Bahnanschluss nicht möglich ist, muss die Verkehrserschließung über die Straße in Abstimmung zwischen den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Unternehmen so erfolgen, dass eine Belastung von Ortsdurchfahrten so gut wie möglich vermieden wird.</p> <p>Der Anschluss sollte vorrangig an das regional bedeutsame Straßennetz (vor allem</p>

<p>Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) mit leistungsfähigen Ortsumfahrungen erfolgen. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollten lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p>	<p>Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) mit leistungsfähigen Ortsumfahrungen erfolgen. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollten lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p>
<p>zu G (9): Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit für einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen, um die z.T. erheblichen Flächenbeanspruchungen und die daraus resultierenden Konflikte zu verringern und um die Lagerstätten möglichst langfristig nutzen zu können.</p> <p>Hierzu gehört die Forderung nach der möglichst weitgehenden Substitution der Primärrohstoffe durch alternative bzw. wiederaufbereitete Baustoffe. Allerdings wird der Bauschutt in der Region, soweit nach den technischen Vorgaben möglich, bereits zu großen Teilen wieder aufbereitet.</p> <p>Dies ist wichtig vor dem Hintergrund zunehmender Widerstände gegen die Rohstoffgewinnung und um vorhandene Rohstoffressourcen zu schonen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist es ebenfalls, vorhandene Bodenschätze nicht durch Überbauung oder Überlagerung mit Bodenmaterial zu entwerten bzw. unwiederbringlich einem Zugriff zu entziehen. Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p> <p>Auch anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen soll so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wiedergewonnen und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren im Bereich des Erdaushubs weitere ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten ergeben, könnte der Bedarfsansatz</p>	<p>zu G (9, 10): Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, die Größenordnung der Rohstoffgewinnung zu verringern, um die z.T. erheblichen Flächenbeanspruchungen und die daraus resultierenden Konflikte zu verringern und um die Lagerstätten möglichst langfristig nutzen zu können.</p> <p>Hierzu gehört die Forderung nach der möglichst weitgehenden Substitution der Primärrohstoffe durch alternative bzw. wiederaufbereitete Baustoffe. Allerdings wird der Bauschutt in der Region, soweit nach den technischen Vorgaben möglich, bereits zu großen Teilen wieder aufbereitet.</p> <p>Recyclingmaterial ist nicht nur als Schüttmaterial für den Unterbau einzusetzen, sondern auch als Recycling-Beton (RC-Beton) im Hochbau, wie dies in der Schweiz bereits etabliert ist. Vor allem die öffentliche Hand ist aufgefordert, den Einsatz von Beton-Recyclingmaterial zu steigern.</p> <p>Dies ist wichtig vor dem Hintergrund zunehmender Widerstände gegen die Rohstoffgewinnung und um vorhandene Rohstoffressourcen zu schonen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist es ebenfalls, vorhandene Bodenschätze nicht durch Überbauung oder Überlagerung mit Bodenmaterial zu entwerten bzw. unwiederbringlich einem Zugriff zu entziehen. Des Weiteren sollten Massenkalksteine, überall dort wo es technisch möglich ist, primär verwendet werden, um die Kies- und Sandressourcen zu schonen.</p>

tatsächlich auf ein geringeres Niveau gehoben werden. Aktuell kann dies aber weder seriös prognostiziert werden noch Eingang in die Bilanzierung des Bedarfs finden.

zu V (1): Zur Schonung hochwertiger Kiese, die sich als Betonzuschlagstoffe eignen, ist darauf hinzuwirken, dass diese nicht weiter für Zwecke verwendet werden, bei denen geringere Qualitätsanforderungen ausreichen. An den Stellen, an denen dies möglich ist, sollte der Einsatz von Wandkies durch Recyclingmaterial ersetzt werden. Die Recyclinganlagen sollten soweit möglich, mit Abbaustandorten oberflächennaher Rohstoffe gekoppelt werden, da die Vermarktung der Recyclingprodukte am besten an Orten mit Nachfrage nach Verfüllmaterial realisiert werden kann. Zur besseren Vermarktung von Recyclingprodukten ist die Öffentliche Hand aufgefordert, über alle möglichen Verwendungen aufzuklären.

aus G (9,10)

Recyclingmaterial ist nicht nur als Schüttmaterial für den Unterbau einzusetzen, sondern auch als Recycling-Beton (RC-Beton) im Hochbau, wie dies in der Schweiz bereits etabliert ist. Vor allem die öffentliche Hand ist aufgefordert, den Einsatz von Beton-Recyclingmaterial zu steigern.

zu G (10): Zur Schonung hochwertiger Kiese, die sich als Betonzuschlagstoffe eignen, ist darauf hinzuwirken, dass diese nicht weiter für Zwecke verwendet werden, bei denen geringere Qualitätsanforderungen ausreichen. An den Stellen, an denen dies möglich ist, sollte der Einsatz von Wandkies durch Recyclingmaterial ersetzt werden. Die Recyclinganlagen sollten soweit möglich, mit Abbaustandorten oberflächennaher Rohstoffe gekoppelt werden, da die Vermarktung der Recyclingprodukte am besten an Orten mit Nachfrage nach Verfüllmaterial realisiert werden kann. Zur besseren Vermarktung von Recyclingprodukten ist die Öffentliche Hand aufgefordert, über alle möglichen Verwendungen aufzuklären.



**3.4.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe  
(Abbauggebiete, VRG-Abbau)**

Textvorschlag neu - links	Text entfällt
<b>Regionalplanentwurf 2019</b>	<b>Kap. 3.4.2, 12/2017 - Anhörungsentwurf</b>
<p>Z (1) Für die Versorgung mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.</p>	<p>Z (1) Für die Versorgung mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.</p>
<p>Z (2) Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe soll vorrangig in den <b>Vorranggebieten für den Abbau</b> erfolgen. Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen, sind unzulässig. <b>Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen ist in begründeten Einzelfällen ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete möglich, wenn die festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oder die Vorranggebiete zur Sicherung von oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind. Dies gilt insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für eine kleinräumige Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens</li> <li>- bei einem zeitlich vorgelagerten Abbau eines Rohstoffvorkommens im Falle einer anschließenden Gewerbeflächen- oder Sondergebietsnutzung (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) oder einer Verkehrserschließung</li> </ul>	<p>Z (2) Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe soll vorrangig in den <b>Abbaugebieten</b> erfolgen. Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen, sind unzulässig.</p>
<p>Z (3) Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe soll in den <b>Vorranggebieten für den Abbau</b> abschnittsweise, flächen- und umweltschonend erfolgen und mit einer möglichst zügigen Rekultivierung oder Renaturierung verbunden sein.</p>	<p>Z (3) Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe soll in den <b>Abbaugebieten</b> abschnittsweise, flächen- und umweltschonend erfolgen und mit einer möglichst zügigen Rekultivierung oder Renaturierung verbunden sein.</p>



**Begründung zu 3.4.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Abbaugelände, VRG-Abbau)**

<b>Textvorschlag neu - links</b>	<b>Text entfällt</b>
<b>Regionalplanentwurf 2019</b>	<b>Kap. 3.4.2, 12/2017 - Anhörungsentwurf</b>
<p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden geeignete Flächen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten. Der Abbau von Rohstoffen wird aus raumordnerischer Sicht dadurch möglich und erhält einen Nutzungsvorrang gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Die Eignung der Flächen wird entweder durch nachgewiesene Vorkommen aus der Karte mineralischer Rohstoffe (KMR) oder durch entsprechende Gutachten der Unternehmer oder des LGRB nachgewiesen.</p>	<p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden geeignete Flächen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten. Der Abbau von Rohstoffen wird aus raumordnerischer Sicht dadurch möglich und erhält einen Nutzungsvorrang gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Die Eignung der Flächen wird entweder durch nachgewiesene Vorkommen aus der Karte mineralischer Rohstoffe (KMR) oder durch entsprechende Gutachten der Unternehmer oder des LGRB nachgewiesen.</p>
<p>In den Vorranggebieten für den Abbau soll der Abbau konzentriert werden, um eine raumverträgliche Nutzung der Rohstoffvorkommen in der Region sicherzustellen und für einen langfristigen Zeitraum Planungssicherheit zu geben. Der Abbau soll in den festgelegten Gebieten vorrangig erfolgen, d.h. erst wenn der Standort begründetermaßen erschöpft ist oder aufgrund von bislang nicht bekannten zwingenden Gründen nicht eingegriffen werden kann, sollen Alternativstandorte einer Prüfung zugänglich werden.</p>	<p>In den Abbaugeländen soll der Abbau konzentriert werden, um eine raumverträgliche Nutzung der Rohstoffvorkommen in der Region sicherzustellen und für einen langfristigen Zeitraum Planungssicherheit zu geben. Der Abbau soll in den festgelegten Gebieten vorrangig erfolgen, d.h. erst wenn der Standort begründetermaßen erschöpft ist oder aufgrund von bislang nicht bekannten zwingenden Gründen nicht eingegriffen werden kann, sollen Alternativstandorte einer Prüfung zugänglich werden.</p>
<p>Außerhalb der Vorranggebiete für den Abbau soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im begründeten Einzelfall erfolgen, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und wenn die festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oder die Vorranggebiete zur Sicherung von oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind. Dies gilt nur für den regional bedeutsamen Rohstoffabbau unter der Voraussetzung, dass keine</p>	<p>Außerhalb der Abbaugelände soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall erfolgen, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und nicht andere Regelungen des Regionalplans im Einzelfall entgegenstehen.</p> <p>Die Raumverträglichkeit wird dabei in der Regel mit einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein.</p>

weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit wird dabei in der Regel mit einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein.

Ausnahmemöglichkeiten gelten insbesondere:

- für eine kleinräumige Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens

- bei einem zeitlich vorgelagerten Abbau eines Rohstoffvorkommens im Falle einer anschließenden Gewerbeflächennutzung oder Verkehrserschließung

Ob die in der Raumnutzungskarte dargestellten Flächen aus privatrechtlicher Sicht tatsächlich für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen können, ist auf regionalplanerischer Ebene nicht regelbar.

Falls bei einem bestehenden Vorranggebiet für den Abbau vor Ende des Planungszeitraumes trotz nachweislich sparsamen Umgangs mit den Ressourcen alle Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung verfügbarer und abbauwürdiger Rohstoffe ausgeschöpft sind und keine zumutbaren Alternativen im Abbaugbiet verbleiben und eine Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für die Sicherung am Standort nicht in Frage kommt, kann eine geringfügige Flächenerweiterung ermöglicht werden, wenn folgende Faktoren erfüllt sind

1. Nachweis der Rohstoffhoffigkeit
2. Fläche <5ha
3. Offen liegende Flächen <10ha
4. Fläche nicht von anderen Zielen der Raumordnung überlagert wird (Falls Ziele der Raumordnung zwischenzeitlich fachlich konkretisiert wurden, z.B. Ausweisung eines Wasserschutzgebietes in einem Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen gelten die neu festgelegten Zonen).
5. Keine Verletzung von Tabukriterien (s. Umweltbericht).
6. Die überschlägige Umweltprüfung ergibt keine unüberwindbaren Probleme.

Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Neuaufschlüsse, sondern nur für an bestehende Abbaugebiete unmittelbar angrenzende Bereiche ohne regionalplanerische Positivausweisung für die Rohstoffgewinnung.

Ob die in der Raumnutzungskarte dargestellten Flächen aus privatrechtlicher Sicht tatsächlich für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen können, ist auf regionalplanerischer Eben nicht regelbar.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde neben den Belangen der Bevölkerung (Schutzgut Mensch) und der anderen Schutzgüter geprüft, ob sich die Standorte in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans einfügen. Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Zielen des Freiraumschutzes und des

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde neben den Belangen der Bevölkerung (Schutzgut Mensch) und der anderen Schutzgüter geprüft, ob sich die Standorte in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans einfügen. Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Zielen des Freiraumschutzes. Die Fest-

Gesamtbedarfes. Die Festlegung eines Vorrangs für den Rohstoffabbau ist in diesen Bereichen vertretbar und raumordnerisch notwendig.

legung eines Vorrangs für den Rohstoffabbau ist in diesen Bereichen vertretbar und raumordnerisch notwendig.

### 3.4.2. Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Sicherungsgebiete, VRG-Sicherung)

Textvorschlag neu - links	Text entfällt
<b>Regionalplanentwurf 2019</b>	<b>Kap. 3.4.2, 12/2017 - Anhörungsentwurf</b>
Z (1) Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.	Z (1) Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.
Z (2) Die <b>Vorranggebiete zur Sicherung</b> dienen ausschließlich der Deckung des längerfristigen Bedarfs. Alle mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht zu vereinbarenden Raumnutzungen sind ausgeschlossen.	Z (2) Die <b>Sicherungsgebiete</b> dienen ausschließlich der Deckung des längerfristigen Bedarfs. Alle mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht zu vereinbarenden Raumnutzungen sind ausgeschlossen.
Z (3) <b>In einem Vorranggebiet zur Sicherung</b> , welches in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit <b>einem Vorranggebiet für den Abbau</b> steht, ist ein <b>vorzeitiger Eingriff ausnahmsweise zulässig</b> , wenn die Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung des Rohstoffs im <b>Vorranggebiet für den Abbau</b> ausgeschöpft sind <b>und keine verfügbaren Alternativen in Vorranggebieten für den Abbau im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mehr bestehen.</b>	Z (3) Bei <b>Sicherungsgebieten</b> , die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit <b>Abbaugebieten</b> stehen, kann eine <b>vorzeitige Rohstoffförderung</b> vor Ende des Planungszeitraums <b>ausnahmsweise</b> zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass trotz sparsamen Umgangs mit den Ressourcen alle Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung des Rohstoffs im <b>Abbaugebiet</b> ausgeschöpft sind.

**Begründung zu 3.4.2. Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Sicherungsgebiete, VRG-Sicherung)**

Textvorschlag neu - links	Text entfällt
<p><b>Regionalplanentwurf 2019</b></p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) werden geeignete Flächen von konkurrierenden Nutzungen zum vorsorglichen langfristigen Schutz der Lagerstätten freigehalten. Die flächenhafte Darstellung der Gebiete in der Raumnutzungskarte verfolgt das Ziel, die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung im Anschluss an den festgelegten Planungszeitraum der Vorranggebiete für den Abbau für weitere 20 Jahre zu sichern.</p> <p>Im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen steht hier nicht eine kurzfristige Rohstoffgewinnung, sondern eine langfristige Sicherung mit Rohstoffreserven zur Deckung des prognostizierten Bedarfs im Vordergrund. In Kombination mit der Festlegung der Vorranggebiete für den Abbau (vgl. PS 3.4.1) führt dies dazu, dass sich sowohl die Rohstoffwirtschaft als auch Vertreter konkurrierender Nutzungsansprüche in der Region für einen langfristigen Zeitraum von 40 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Hinsichtlich einer Nutzung durch Rohstoffsicherung wurden die genannten Gebiete auf der regionalplanerischen Ebene mit den dort erkennbaren und ausschlaggebenden Belangen abschließend abgewogen. Die Darstellung der Abwägung erfolgt im zugehörigen Umweltbericht.</p> <p>Im Planungszeitraum für die Rohstoffsicherung kann aufgrund der Unsicherheiten des prognostizierten Rohförderungsvolumens eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs nur überschlägig erfolgen. Eine solche Unsicherheit gilt auch für die Voraussage der</p>	<p><b>Kap. 3.4.2, 12/2017 - Anhörungsentwurf</b></p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) werden geeignete Flächen von konkurrierenden Nutzungen zum vorsorglichen langfristigen Schutz der Lagerstätten freigehalten. Die flächenhafte Darstellung der Gebiete in der Raumnutzungskarte verfolgt das Ziel, die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung im Anschluss an den festgelegten Planungszeitraum der Abbauggebiete für weitere 20 Jahre zu sichern.</p> <p>Im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen steht hier nicht eine kurzfristige Rohstoffgewinnung, sondern eine perspektivische Sicherung mit Rohstoffreserven zur Deckung des prognostizierten Bedarfs im Vordergrund. In Kombination mit der Festlegung der Abbauggebiete (vgl. PS 3.4.1) führt dies dazu, dass sich sowohl die Rohstoffwirtschaft als auch Vertreter konkurrierender Nutzungsansprüche in der Region für einen langfristigen Zeitraum von 40 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Hinsichtlich einer Nutzung durch Rohstoffsicherung wurden die genannten Gebiete auf der regionalplanerischen Ebene mit den dort erkennbaren und ausschlaggebenden Belangen abschließend abgewogen. Die Darstellung der Abwägung erfolgt im zugehörigen Umweltbericht.</p> <p>Im Planungszeitraum für die Rohstoffsicherung kann aufgrund der Unsicherheiten des prognostizierten Rohförderungsvolumens eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs nur überschlägig erfolgen. Eine solche Unsicherheit gilt auch für die Voraussage der</p>

Förderleistung an den einzelnen Abbaustellen und damit der Laufzeit der **Vorranggebiete für den Abbau**. Daher ist in an **Vorranggebiete zum Abbau** angrenzende **Vorranggebiete zur Sicherung** der vorzeitige Rohstoffabbau ausnahmsweise zulässig, wenn am Standort trotz nachweislich sparsamen Umgangs mit den Ressourcen alle Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung verfügbarer und abbauwürdiger Rohstoffe ausgeschöpft sind und keine zumutbaren Alternativen im **Vorranggebiet für den Abbau** mehr verbleiben.

Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Neuaufschlüsse, sondern nur für an bestehende **Vorranggebiete für den Abbau** unmittelbar angrenzende **Vorranggebiete zur Sicherung**. Unter einem sparsamen Umgang mit Ressourcen ist die möglichst vollständige Nutzung der verwertbaren Lagerstättenanteile, die Erzielung eines möglichst hohen Veredelungsgrads der Rohstoffe und der Abbau bis zur Erschöpfung der Lagerstätte zu verstehen.

Neben potenziellen langfristigen Erweiterungsgebieten bestehender Abbaustellen werden als Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Bereiche festgelegt, die als Ergänzung oder Neustandort zukünftig zu einer Rohstoffversorgung beitragen können und aus diesem Grund von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden müssen.

Ob diese Flächen aus privatrechtlicher Sicht auch tatsächlich für die Rohstoffsicherung zur Verfügung stehen werden, ist auf regionalplanerischer Ebene nicht regelbar.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zur Sicherung wurde neben den Belangen der Bevölkerung (**Schutzgut Mensch**) und der anderen Schutzgüter geprüft, ob sich die Standorte in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans einfügen.

Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Zielen des Freiraumschutzes **und des Gesamtbedarfes**.

Förderleistung an den einzelnen Abbaustellen und damit der Laufzeit der **Abbauggebiete**. Daher ist in angrenzenden **Sicherungsgebieten** der

vorzeitige Rohstoffabbau ausnahmsweise zulässig, wenn am Standort trotz nachweislich sparsamen Umgangs mit den Ressourcen alle Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung verfügbarer und abbauwürdiger Rohstoffe ausgeschöpft sind und keine zumutbaren Alternativen im **Abbauggebiet** verbleiben.

Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Neuaufschlüsse, sondern nur für an bestehende **Abbauggebiete** unmittelbar angrenzende **Sicherungsgebiete**.

Neben potenziellen langfristigen Erweiterungsgebieten bestehender Abbaustellen werden als Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Bereiche festgelegt, die als Ergänzung oder Neustandort zukünftig zu einer Rohstoffversorgung beitragen können und aus diesem Grund von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden müssen.

Ob diese Flächen aus privatrechtlicher Sicht auch tatsächlich für die Rohstoffsicherung zur Verfügung stehen werden, ist auf regionalplanerischer Ebene nicht regelbar.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde neben Belangen der Bevölkerung und der Schutzgüter geprüft, ob sich die Standorte in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans einfügen.

Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Zielen des Freiraumschutzes.

Die Festlegung eines Vorrangs für die Rohstoffsicherung ist in diesen Bereichen vertretbar und raumordnerisch notwendig.

Die Festlegung eines Vorrangs für die Rohstoffsicherung ist in diesen Bereichen vertretbar und raumordnerisch notwendig.

### 3.4.3 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Vorbehaltsgebiete, VBG-Sicherung)

Textvorschlag neu - links	Text entfällt
<b>Regionalplanentwurf 2019</b>	<b>Kap. 3.4.2, 12/2017 - Anhörungsentwurf</b>
G (1) Zur <b>perspektivischen</b> Sicherstellung der Rohstoffvorkommen mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.	G(1) Zur <b>langfristigen</b> Sicherstellung der Rohstoffvorkommen mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.
G (2) Mit den Vorbehaltsgebieten soll die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen <b>sehr</b> langfristig offen gehalten werden. Dem Belang der Rohstoffsicherung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderer Stellenwert beizumessen.	G (2) Mit den Vorbehaltsgebieten soll die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen <b>langfristig</b> offen gehalten werden. Dem Belang der Rohstoffsicherung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderer Stellenwert beizumessen.

### Begründung zu 3.4.3 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Vorbehaltsgebiete, VBG-Sicherung)

Textvorschlag neu - links	Text entfällt
<b>Regionalplanentwurf 2019</b>	<b>Kap. 3.4.2, 12/2017 - Anhörungsentwurf</b>
Die Bereitstellung oberflächennaher Rohstoffe wird auch in Zukunft eine wichtige Grundlage für die lokale und regionale Wirtschaft darstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Intensität der konkurrierenden Nutzungen, einhergehend mit der damit verbundenen Konfliktdichte sich zukünftig noch steigern wird. Eine dezentrale Versorgung mit den Massenrohstoffen ist u.a. zur Vermeidung langer Transportwege und aus Gründen des Umweltschutzes erstrebenswert. Aus diesen Gründen ist eine Berücksichtigung der Rohstoffvorkommen bei raumbeanspruchenden Planungen und Nutzungen auch über die auf 40 Jahre begrenzten Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung hinaus sinnvoll. Eine <b>perspektivische</b> , verbrauchsnahe Versorgung	Die Bereitstellung oberflächennaher Rohstoffe wird auch in Zukunft eine wichtige Grundlage für die lokale und regionale Wirtschaft darstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Intensität der konkurrierenden Nutzungen, einhergehend mit der damit verbundenen Konfliktdichte sich zukünftig noch steigern wird. Eine dezentrale Versorgung mit den Massenrohstoffen ist u.a. zur Vermeidung langer Transportwege und aus Gründen des Umweltschutzes erstrebenswert. Aus diesen Gründen ist eine Berücksichtigung der Rohstoffvorkommen bei raumbeanspruchenden Planungen und Nutzungen auch über die auf 40 Jahre begrenzten Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung hinaus sinnvoll. Eine <b>langfris-</b>



<p>mit regionalen Rohstoffen an wichtigen Standorten ist sicherzustellen.</p>	<p>tige, verbrauchsnahe Versorgung mit regionalen Rohstoffen an wichtigen Standorten ist sicherzustellen.</p>
<p>In den Vorbehaltsgebieten werden abbauwürdige Rohstoffvorkommen vermutet. Sie bedürfen der weiteren Erkundung.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete sollen für Standortentscheidungen von Planungs- oder Genehmigungsbehörden als Grundlage dienen. Dem Belang der Rohstoffsicherung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen nach § 11 Abs. 7 LplG ein besonderer Stellenwert beigemessen werden. Im Grundsatz sollen die Abbaumöglichkeiten bedeutsamer Vorkommen perspektivisch offen gehalten und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden. In einigen Fällen werden die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung durch andere Freiraumschützende Festlegungen überlagert werden. Dies können Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege oder Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen sein. Die Vorbehaltsgebiete können zwischenzeitlich auch wichtig im Rahmen des Biotopverbunds oder im gesamten Freiraumkonzept sein. Dies schließt jedoch eine spätere Nutzung als Rohstoffabbaugebiet nicht aus.</p> <p>Die Festlegung eines Vorbehalts für die Rohstoffsicherung ist in diesen Bereichen vertretbar und raumordnerisch notwendig.</p>	<p>In den Vorbehaltsgebieten werden abbauwürdige Rohstoffvorkommen vermutet. Sie bedürfen der weiteren Erkundung.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete sollen für Standortentscheidungen von Planungs- oder Genehmigungsbehörden als Grundlage dienen. Dem Belang der Rohstoffsicherung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen nach § 11 Abs. 7 LplG ein besonderer Stellenwert beigemessen werden. Im Grundsatz sollen die Abbaumöglichkeiten bedeutsamer Vorkommen langfristig offen gehalten und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.</p> <p>Die Festlegung eines Vorbehalts für die Rohstoffsicherung ist in diesen Bereichen vertretbar und raumordnerisch notwendig.</p>

**Das Kapitel 3.4.4 organische Rohstoffe wird auf Grund der Anregungen im Gegensatz zum Anhörungsentwurf neu integriert**

### **3.4.4 Vorranggebiet für den Torfabbau oberflächennaher organischer Rohstoffe**

#### **(Torfabbau, VRG-Abbau)**

Z (1) Für die Versorgung der oberschwäbischen Moorbäder mit oberflächennahen, organischen Rohstoffen wird ein Vorranggebiet für den Torfabbau ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.

Z (2) Torfabbau findet ausschließlich zur Gewinnung von Badetorf für die oberschwäbischen Moorbäder statt. Die Gewinnung von Torf als Pflanzerde und zur Bodenverbesserung im Garten- und Landschaftsbau oder zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Zum sparsamen Umgang mit frischem Badetorf sind Badetorfdeponien zur Einlagerung von abgebadetem Torf hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit als späterer Badezusatz in Abstimmung mit dem Naturschutz zu sichern.

#### **Begründung zu 3.4.4 Vorranggebiet für den Torfabbau oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau, VRG-Abbau)**

Torfabbau wird ausschließlich im Landkreis Ravensburg betrieben und findet im Kapitel „organische Rohstoffe“ Eingang in den Regionalplan. Da die für Oberschwaben typische Moorlandschaft immer mehr im Schwinden begriffen ist, ist es erforderlich, die noch vorhandenen Moor Komplexe zu schützen und zu erhalten. Der Abbau von Torf zur Vermarktung als Pflanzerde und zur Bodenverbesserung ist deshalb nicht vertretbar. Durch die am Markt befindlichen Substitute wie Kompost und Rindenmulch ist ein Einsatz von Torf in diesem Anwendungsbereich nicht mehr erforderlich. Torfabbau soll weiterhin in der Region ausschließlich für balneologische Zwecke der oberschwäbischen Moorbäder zugelassen werden. Hierzu wird das Abbaugelände „Reicher Moos“, in den Gemeinden Vogt und Waldburg gelegen, als „Vorranggebiet für den Torfabbau“ ausgewiesen. Eine zeitliche Verlängerung der Badetorfgewinnung innerhalb der genehmigten Abbauflächen ist möglich. Die Torfgewinnung im Pfrungener Ried (Wilhelmsdorf) wurde eingestellt. Ebenso gilt dies für das Steinacher Ried, das Herrschaftsried (Aulendorf und Bad Waldsee), das Oberried (Bad Wurzach) und das „Untere Ried“ (Aulendorf). Die in den Abbaugeländen auf Gemarkung Aulendorf, Bad Waldsee und Bad Wurzach angelegten Becken zur Einlagerung von abgebadetem Torf sollen für die Wiederverwendung nach mehreren Jahren zur Verfügung stehen. Der Zweckverband „Moorgewinnung Reicher Moos“, ein Zusammenschluss oberschwäbischer Moorbäder, hat vom bisherigen Betreiber die vorhandene Abbaugenehmigung im Reicher Moos übernommen, der für den Verzicht auf weiteren Torfabbau entschädigt worden ist. Somit verfügen die oberschwäbischen Moorbäder über eine Abbaugenehmigung bis zum Jahre 2030. Die Rekultivierung muss bis zum 31.12.2036 abgeschlossen sein. Im Zuge der Beantragung einer neuen Genehmigung ab dem Jahr 2030 muss das Vorhaben einer Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

### **3.4.5 Vorranggebiet zur Sicherung des Torfabbaus oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau, VRG-Sicherung)**

Z (1) Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung der oberschwäbischen Moorbäder mit oberflächennahen, organischen Rohstoffen wird ein Vorranggebiet zur Sicherung des Torfabbaus ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.

Z (2) Das Vorranggebiet zur Sicherung des Torfabbaus dient ausschließlich der Deckung des längerfristigen Bedarfs. Alle mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht zu vereinbarenden Raumnutzungen sind ausgeschlossen.

#### **Begründung zu 3.4.5 Vorranggebiet zur Sicherung des Torfabbaus oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau, VRG-Sicherung)**

Mit der Festlegung eines Vorranggebietes zur Sicherung des Torfabbaus wird eine geeignete Fläche von konkurrierenden Nutzungen zum vorsorglichen langfristigen Schutz der Lagerstätte freigehalten. Die flächenhafte Darstellung dieses Gebietes in der Raumnutzungskarte verfolgt das Ziel, die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung im Anschluss an den festgelegten Planungszeitraum des Vorranggebietes für den Abbau für weitere 20 Jahre zu sichern.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgung mit oberflächennahen organischen Rohstoffen steht hier nicht eine kurzfristige Rohstoffgewinnung, sondern eine langfristige Sicherung mit Rohstoffreserven zur Deckung des prognostizierten Bedarfs im Vordergrund. In Kombination mit der Festlegung des Vorranggebietes für den Abbau (vgl. PS 3.4.4) führt dies dazu, dass sich die oberschwäbischen Moorbäder in der Region für einen langfristigen Zeitraum von 40 Jahren darauf einstellen können, dass in dem festgelegten Gebiet der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden kann. Hinsichtlich einer Nutzung durch Rohstoffsicherung wurde das genannte Gebiet auf der regionalplanerischen Ebene mit den dort erkennbaren und ausschlaggebenden Belangen abschließend abgewogen. Die Darstellung der Abwägung erfolgt im zugehörigen Umweltbericht. Die Wiederverwendung des abgebadeten Torfes kann nur dann berücksichtigt werden, wenn ersichtlich ist wie und wann diese konkret eingesetzt und zur Verfügung stehen werden. Diese können nur nachrichtlich als genehmigte Reserven geführt werden, wenn für diese eine entsprechende Genehmigung von Seiten der Genehmigungsbehörden vorliegt.

### **3 Änderungen bei weiteren Punkten aus dem Teil 1: Plansätze und Begründungen**

#### **Einfügen einer Definition zur Regionalbedeutsamkeit**

Folgende Definition der Regionalbedeutsamkeit soll in die Begründung im Teil Erläuterung der Planung mit aufgenommen werden:

„Abbaustellen für oberflächennahe mineralische Rohstoffe sind ab einer Gesamtfläche von  $\geq 5$  ha in der Regel als regional bedeutsam zu bewerten, einschließlich bereits abgebauter Teilflächen. Nicht eingerechnet werden rekultivierte Teilflächen, die von der Genehmigungsbehörde bereits abgenommen wurden.

Bei einer ungünstigen Verteilung der Lagerstätten kann die Notwendigkeit bestehen eine Festlegung von  $< 5$  ha als regional bedeutsam anzusehen, z.B. in Gebieten mit wenigen Abbaustellen.

Regional bedeutsam können kleinere Abbaustellen aber auch in Zusammenhang mit anderen regional bedeutsamen Vorhaben oder Festlegungen werden, z.B. mit regional bedeutsamen Windenergieanlagen oder regional bedeutsamen Bereichen des Biotopverbundes.“ Diese Einschätzung unterliegt einer Einzelfallprüfung.

Falls Erweiterungen einer bestehender Abbaufächen nur noch kleinräumig möglich sind und dies der vollständigen Nutzung der Lagerstätte dient, wurden diese Erweiterungen auch bei einer Fläche unter 5 ha als Vorranggebiete für den Abbau aufgenommen.

#### **Einfügen neuer Aspekte betreffend des Leitbildes eines nachhaltigen Rohstoffabbaus (s. Plansätze, Teil 1, S. 55)**

- Grundsätzlich ist bezüglich der Verfüllung eine Minimal- und eine Optimalvariante zu planen, wobei die Minimalvariante verpflichtend umsetzen ist.
- Im Sinne eines nutzungsintegrierten Naturschutzes sollte die Reservierung bestimmter Habitate innerhalb der Abbaufächen im Sinne eines rotierenden Systems permanent zur Verfügung gestellt werden. (s. a. Naturschutzstrategie)
- Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen sind nötig, die sowohl während als auch nach dem Abbau greifen.
- Das Belassen strukturell vielfältiger Flächen während des Abbauverlaufs im Sinne des Naturschutzes als Mosaikflächen und Wanderbrachen für den Arten- und Biotopschutz sollte zum Ziel werden. Der naturschutzfachliche Ausgleich sollte nicht erst am Ende des Abbaus, sondern durch Ökokonto- und Ausgleichsmaßnahmen bereits während des Abbaus stufenweise erfolgen. Dies sollte von den Naturschutzbehörden entsprechend honoriert werden.
- Die gesamthafte Biotopverbund- und Kulturlandschaftsplanung für den Planungsraum wird im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes konzipiert. In Absprache mit den Behörden und Umweltorganisationen sollen geeignete Verbundplanungen durch landschaftsplanerische Verträge in Rohstoffabbaugebieten flankiert und nicht ausschließlich durch Rekultivierungsplanungen, sondern durch großflächigen Ausgleich über Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Freiraumkonzeptes realisiert werden

#### **Weitere redaktionelle Änderungen**

- Seite 65, Absatz 1, Satz 1: Änderung zu: "Angesichts der zu erwartenden zeitlichen Dimension von ca. 10-20 Jahren und einer sich möglicherweise ändernden Rechtslage bzw. ändernder Umweltbedingungen und Datengrundlagen kann die Umweltprüfung für die 29 Vorranggebiete für die Sicherung nicht abschließend erfolgen. Grundsätzlich sind die Vorranggebiete allerdings nach heutigem Kenntnisstand inhaltlich abschließend abgewogen worden.

Die erneute Prüfung erfolgt im Regelfall im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes."

- Benennung der Vorranggebiete soll Firmen unabhängig erfolgen, daher wird die Darstellung in den Tabellen auf den Seiten 10-12 und Seite 17 angepasst.
- Die Integration der recycelten Mengen im Bedarfsansatz wird im Kap. Erläuterung der Planung, Bedarfsansatz ausführlicher dargestellt werden.
- Der Begriff Ausweisungen wird durch Festlegungen ersetzt.
- Das LGRB-Gutachten (26.04.2016) wird nachgetragen.
- Die verwendeten Datengrundlagen werden unter dem Punkt Rohstoffgewinnungsstellendatenbank entsprechend ergänzt.
- Rohstoffgewinnungsdatenbank wird ersetzt durch Rohstoffgewinnungsstellendatenbank.
- Die lagerstättengeologisch bedingten Zuschläge wurden in den Sitzungsunterlagen zum Planungsausschuss am 05.04.2017 in Bad-Saulgau dargestellt. Diese Darstellung wird mit aufgenommen.

## Teil 2: Änderungen an Flächen und an dem Umweltbericht

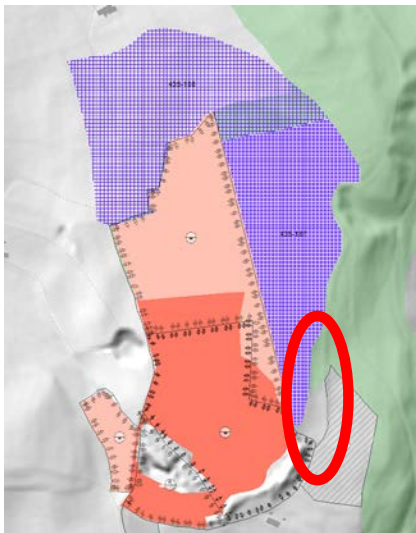
### **4 Abwägungsvorschläge betreffend Flächenfestlegungen:**

- 435-187 Tettng Biggenmoos: Anpassung der Grenzen des Vorranggebietes für den Abbau auf die Abgrenzung im Genehmigungsantrag.

In der bestehenden Kiesgrube gibt es noch einige unverritzte Reserven. Aufgrund der Geländemorphologie und des Bestandes erscheint das im aktuellen Entwurf abgegrenzte Gebiet 435-187 im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Flora, Fauna, biol. Vielfalt verträglicher und ist dem Bedarf angemessen. Die Regionalplanung plant in einem Maßstab von 1:50 000 und ist auf ihren überörtlichen Auftrag beschränkt. Parzellenscharfe Planung ist in der Regel unzulässig. Die Flächengröße ist dem prognostizierten Bedarf angemessen.

Die nordöstliche Abgrenzung des Vorranggebietes für den Abbau wurde auf Grund der Abbauwürdigkeit der Lagerstätte vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorgeschlagen. Der Regionalverband hat sich daran orientiert und das LGRB hat diese Abgrenzung nach erneuter Rückfrage bestätigt. Die Abbauwürdigkeit östlich dieser Abgrenzung ist nicht gegeben.

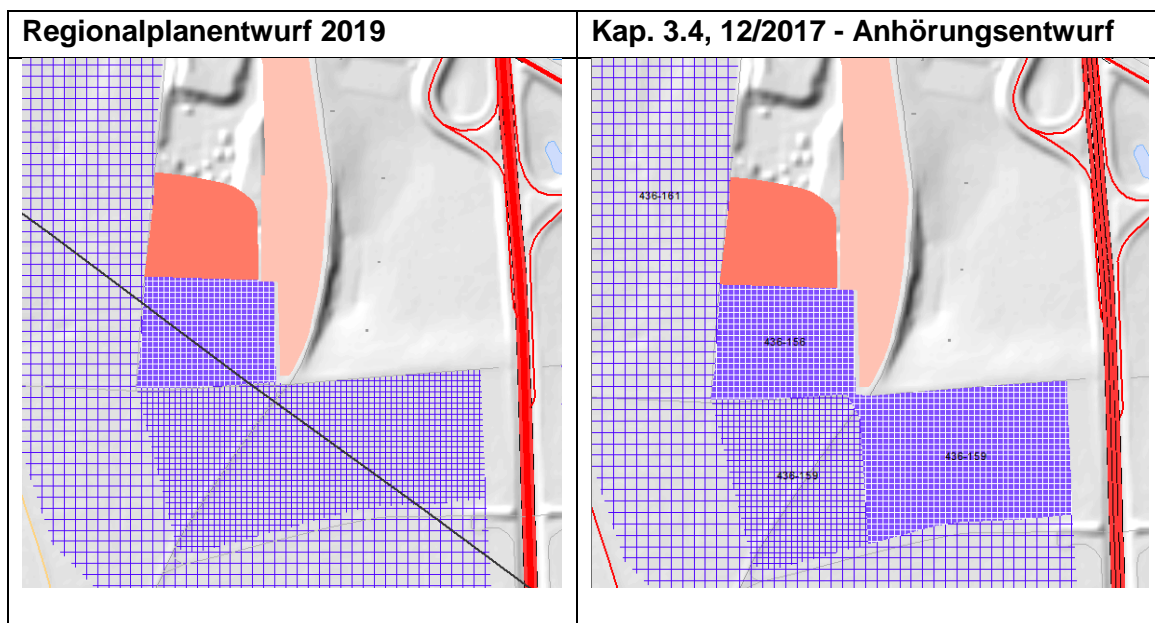
Im südöstlichen Bereich stehen hingegen naturschutzfachliche Belange und Belange des Landschaftsbildes im Vordergrund. Angesichts des ohnehin angrenzend geplanten Gewerbegebietes (rechtskräftig im Flächennutzungsplan) können diese Belange an dieser Stelle zurückgestellt werden und einer Erweiterung des Vorranggebietes für den Abbau von ca. 0,6 ha bis zum Anschluss an das Gewerbegebiet zugestimmt werden. Im nördlichen Bereich orientiert sich die Abgrenzung an der Lagerstätte an dem Bedarf. Angesichts der bestehenden Reserven erscheint die Fläche für den ersten Planungszeitraum weiterhin als angemessen. Daher wird die Übernahme der im beiliegenden Plan dargestellten Abbaufäche in den Regionalplan nur im südöstlichen Bereich angepasst. Ein Besprechungstermin ist anberaunt.



- 436-134, Aitrach Klausstich: Die Fläche wird im Nordwesten auf Grund der beiderseitigen Nähe zu eine archäologischer Schanze um 0,3 ha verkleinert, – s. Skizze Landesdenkmalamt Die Berücksichtigung über die Ausgestaltung von zu planenden Wegeverbindungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgehandelt werden. Der Hinweis auf den Erhalt einer durchgängigen Wegeverbindung wird in den Umweltbericht mit aufgenommen.

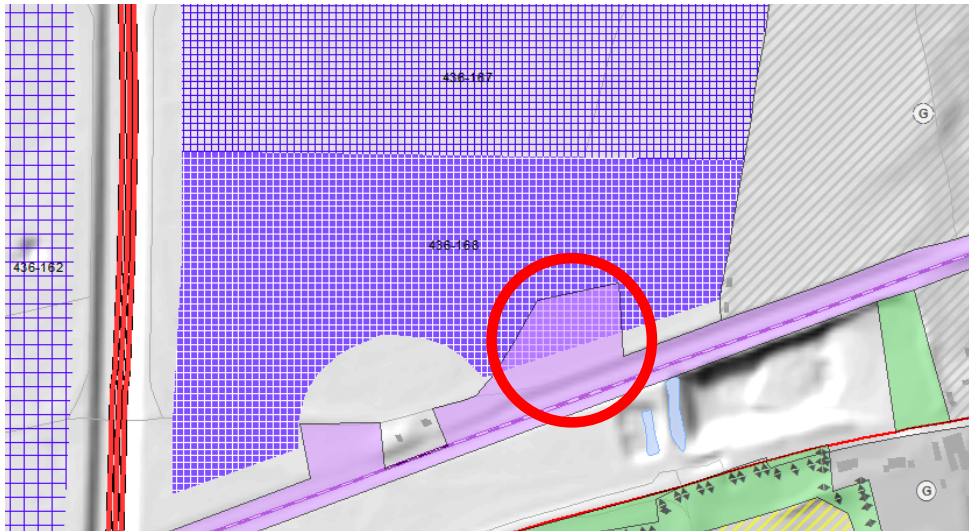


- 436-159 Flächentausch Leutkirch: Auf Grund des Wunsches zur gemeinsamen Verlegung einer Gasleitung soll die Fläche 436-159 aufgeteilt werden, der östliche Bereich soll als Vorranggebiet für den Abbau ausgewiesen werden (436-159\_1) – der westliche Teil des Gebietes bleibt als Vorranggebiet für die Sicherung bestehen (436-159\_2), dafür soll das Gebiet 436-160 in ein Vorranggebiet für die Sicherung umgewandelt werden; Dies ermöglicht eine zeitparallele Verlegung der Gasleitung auch im Vorranggebiet 436-156.





- Bei der Fläche 436-168, Leutkirch Saugarten erfolgte eine zeitparallele Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, aktuell ist in diesem Bereich bereits ein Umrichterwerk errichtet. Das Gebiet 436-168 muss daher entsprechend angepasst werden. Im östlichen Bereich sollen die vorhandenen Rohstoffe an dieser Stelle unbedingt vor einer Gewerbeentwicklung genutzt werden. S.a. G (5) der Plansätze. Die Verlegung des Areals des Hundesportvereins soll im Genehmigungsverfahren abgehandelt werden.



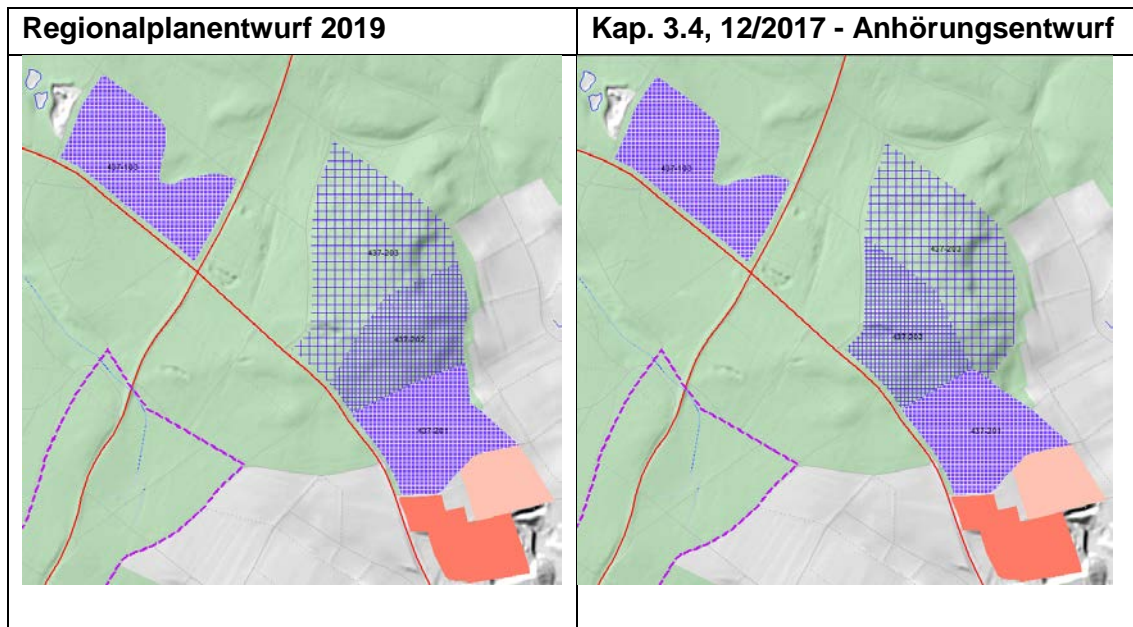
- Die Fläche 436-171, Leutkirch Tautenhofen wird leicht verkleinert (mittlerweile genehmigte Abbauflächen) und somit nur südlich der Gemeindestraße ausweisen, auf diese Weise erfolgt auch eine Anpassung an den geplanten Gewerbeschwerpunkt

Regionalplanentwurf 2019	Kap. 3.4, 12/2017 - Anhörungsentwurf

- 436-174: Forderung nach Aussetzung der Eröffnung einer neuen Abbaustelle im Kögel (436-174) so lange, bis die bestehende Abbaustelle abschließend rekultiviert und durch die Genehmigungsbehörde abgenommen ist. Dies obliegt nicht der Zuständigkeit des Regionalverbandes, sondern der Genehmigungsbehörde. Der Regionalverband hat sich bereits und wird sich jedoch dahingehend in den Stellungnahmen zu diesem Verfahren äußern, dass kein gleichzeitiger Abbau und eine parallele Verfüllung der alten Grube stattfinden soll.



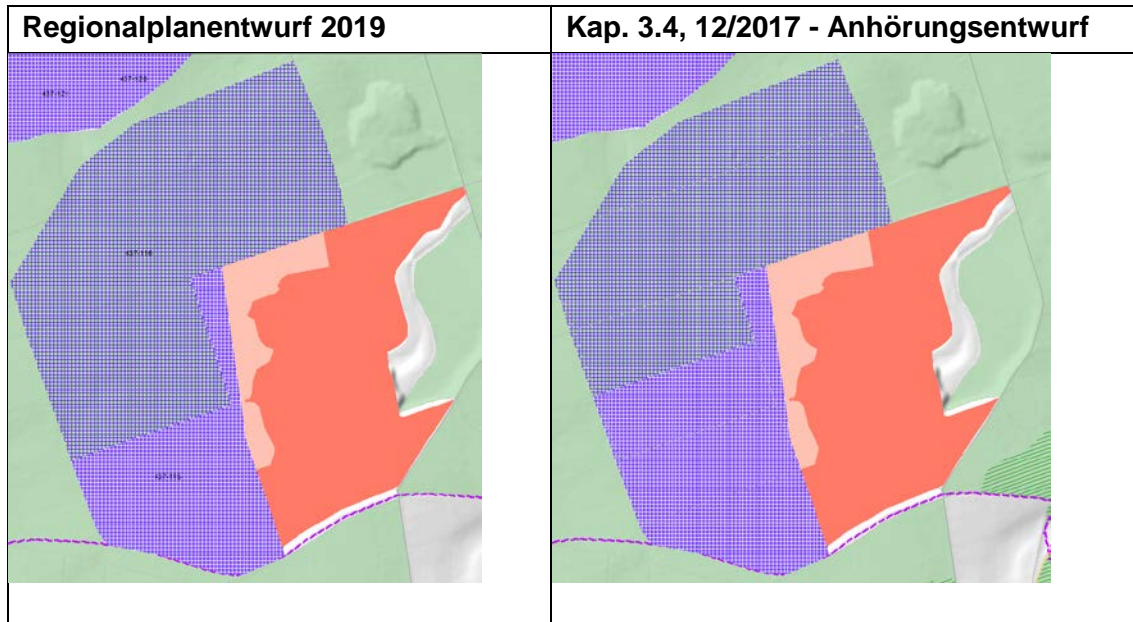
- Die Flächen Mengen Rosna 437-202 (VRG-Sicherung) und 437-203 (VBG-Sicherung) werden in Absprache mit den höheren Forstbehörden angepasst, um das Kumulationsrisiko für den Aspekt des Wildwegekorridders im Bereich der Fläche 437-202 zu senken. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es zu keiner zeitlichen Überschneidung des Abbaus des Gebietes 437-203 und des benachbarten Abbaus 437-103, Mengen Schauberthalde kommt.



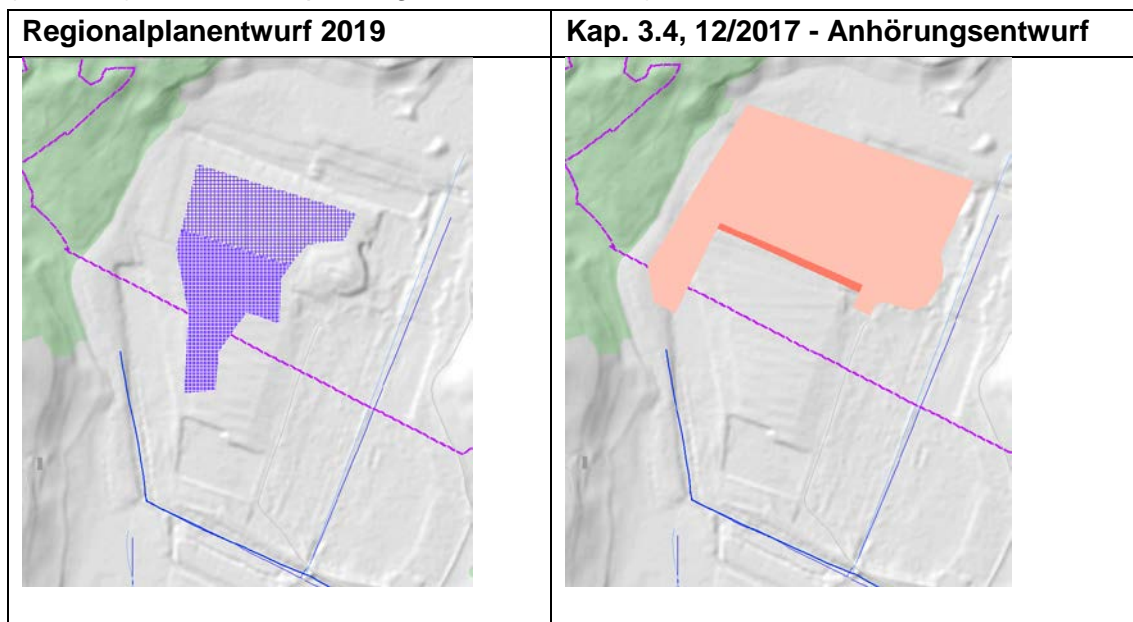
- 437-103, 437-201, 437-202, 437-203: In Bezug auf den Verkehr wurde bei dem Standort Schauberthalde bereits folgendes im Umweltbericht ausgeführt: " Das übergeordnete Verkehrsnetz kann zwar direkt erreicht werden, die Ortsdurchfahrt in Rulfingen ist jedoch potenziell betroffen, insbesondere, da sich eine Kumulation mit dem benachbarten Abbau in Rosna ergeben könnte. Allerdings gibt es auch eine Option die Verkehre über die Nord-Süd Achse der L268 abzuleiten. Die Erhöhung der Verkehre soll im Genehmigungsverfahren abgehandelt werden."

Den Hinweisen wird entsprochen und bei den betreffenden 4 Gebieten wird "Verkehrslenkende Maßnahmen Erforderlich" auf "Ja" gestellt.

- 437-115, Krauchenwies Glashütte: Im mittlerweile genehmigten Verfahren der Fa. Baresel wurden knapp 15 ha zum Abbau beantragt. Ursprünglich war der Regionalverband davon ausgegangen, dass das Schwesterunternehmen Nordmoräne noch Bedarf an dieser Stelle innerhalb des 20-jährigen Planungszeitraumes hat. Seit Anfang 2019 wurden die ca. 15 ha genehmigt. Den genehmigten Flächen wird eine Reichweite von 28 Jahren prognostiziert. Aus diesem Grund erscheint die bereits genehmigte Fläche als ausreichend für den Planungszeitraum. Die restliche Fläche wird daher in einen Vorrangbereich für die Sicherung umgewandelt.



- Flächen Reicher Moos: Neuaufnahme eines VRG-Abbau (437-601) und eines VRG-Sicherung (437-602), s. neues Kapitel organische Rohstoffe)



Weitere Abwägungsvorschläge betreffend Flächenfestlegungen:

ID	Festlegung	Thema	Abwägung	Bemerkung
435-187	VRG-Abbau	Übernahme der Grenzen im Genehmigungsverfahren	<b>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</b>	Teilw. Anpassung, Besprechungstermin anberaumt, s.o.
436-144	VRG-Abbau	Lärm u. Staub	<b>Kenntnisnahme</b>	Abschichtung auf Genehmigungsverfahren
436-155	VRG-Sicherung	Erweiterung im südöstlichen Bereich	<b>Keine Berücksichtigung der Anregungen</b>	Siedlungsabstand
436-159	VRG-Abbau	Aufstufung als VRG-Abbau (Teil)	<b>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</b>	Flächentausch mit 436-160, s.o.
436-166	VRG-Abbau	Inhaltliche Korrektur	<b>Berücksichtigung der Anregungen</b>	Textänderung
436-173	VRG-Abbau	Aufnahme als VBG	<b>Keine Berücksichtigung der Anregungen</b>	Abwägungsschutz ist an dieser Stelle nicht notwendig
436-174	VRG-Abbau	Forderung nach Aussetzung der Eröffnung einer neuen Abbaustelle im Kögel so lange, bis die bestehende Abbaustelle abschließend rekultiviert und abgenommen ist	<b>Kenntnisnahme</b>	Zuständigkeit Genehmigungsbehörde, RVBO wird sich aber dafür einsetzen, s.o.
436-175	VRG-Abbau	Aufnahme einer VRG-Sicherungsfläche	<b>Keine Berücksichtigung der Anregungen</b>	Keine raumordnerische Verträglichkeit dieser Fläche gegeben
436-176	VRG-Abbau	Kein Kiesabbau im Altdorfer Wald, fehlerhafte Einschätzung, Immissionen, fehlerhaftes Verfahren, Verkehr, Grundwasser, Verfüllung	<b>Kenntnisnahme</b>	s. Abwägung Private Grund/Grenis, Argumente vergleichbar
436-183	Herausnahme	Aufnahme als VRG-Abbau	<b>Keine Berücksichtigung der Anregungen</b>	Der Ausschluss erfolgt auf Grund der raumordnerischen Gesamtabwägung den Kiesabbau an anderer Stelle zu konzentrieren. Bewertung unverändert
436-185	Herausnahme	Aufnahme als VRG-Abbau	<b>Keine Berücksichtigung der Anregungen</b>	Teilw. WSG II, Landesbrunnen Bewertung unverändert
437-100	Herausnahme	Aufnahme als VRG-Abbau	<b>Kenntnisnahme</b>	Das Vorhaben führt aus regionaler Sicht zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene. Bewertung unverändert
437-101	VRG-Abbau	Kritik an Einschätzung Umweltbericht	<b>Kenntnisnahme</b>	Bewertung unverändert
437-102	VRG-Abbau		<b>Kenntnisnahme</b>	Fläche mittlerweile genehmigt
437-115	VRG-Abbau		<b>Kenntnisnahme</b>	Fläche mittlerweile genehmigt

437-119	VRG-Abbau	Vergrößerung VRG-Abbau	<b>Keine Berücksichtigung der Anregungen</b>	Erweiterung in Richtung Friedhof kann nicht stattgegeben werden Bewertung unverändert
437-121	VRG-Abbau	Gebiet weiterhin als Ausschlussgebiet	<b>Kenntnisnahme</b>	Fläche für die Rohstoffsicherung notwendig und im Planungskonzept so beschlossen Bewertung unverändert
437-121	VRG-Abbau	Bewertung Umweltbericht kann nicht geteilt werden	<b>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen</b>	Hinweis, dass eine Vollverfüllung geplant ist, kann aufgenommen werden.
437-123	VRG-Sicherung	Das Waldbiotop Hainsimsen- Buchenwald ist nach Landeswaldgesetz als regional seltene Waldgesellschaft geschützt.	<b>Berücksichtigung der Anregungen</b>	Aspekt wird im Umweltbericht mit aufgenommen und soll in nachgelagerten Verfahren mit berücksichtigt werden
437-150	Herausnahme	Aufnahme als VRG-Abbau	<b>Keine Berücksichtigung der Anregungen</b>	Trotz Verkleinerung der Fläche Bewertung unverändert

## 5 Abwägungsvorschläge zu thematischen Blöcken betreffend des Umweltberichtes:

### a) Gesamtkonzept

- Die Festlegungen betreffend der Flächen zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurden mit dem gesamten Freiraumkonzept abgestimmt. Das Gesamtplankonzept wird durch die Offenlage des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung nachvollziehbar. Aus diesem Kontext wird auch die gesamte Ordnung des Freiraums ersichtlich.

- Im Teilregionalplan Rohstoffe von 2003 wurden Ausschlussgebiete für den Rohstoffabbau sehr großräumig festgelegt. Diese sind unterschiedlich begründet. Die Beurteilungsgrundlagen haben sich gemäß der Neukonzeptionierung des Freiraumkonzeptes verändert. Z.B. werden keine Produktionswälder mehr als Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft in das Freiraumkonzept integriert, Daten im Bereich des Natur- oder Bodenschutzes haben sich geändert. Ca. die Hälfte aller Flächen für den Rohstoffabbau der Fortschreibung liegen in einem rechtskräftigen Ausschlussgebiet laut Teilregionalplan 2003. Die Neuordnung des Freiraums löst diese Widersprüche auf. Die Begründungen werden im Rahmen der Gesamtfortschreibung gegeben werden. Die Anhörung beginnt ab dem 08.07.2019.

- Eine Festlegung forstwirtschaftlicher Vorranggebiete bezieht sich zukünftig auf Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen. Die Regionalplanung hat in dem Entwurf zur Gesamtfortschreibung das Freiraumkonzept für den Biotopverbund und auch die überregional bedeutsamen Natur- und Landschaftsräume konkretisiert. Vier Offenlandverbundsysteme dominieren die Region Bodensee-Oberschwaben und werden als regional bedeutsame Gebiete für den Biotopverbund im Offenland, d.h. außerhalb der Waldgebiete, als Vorranggebiete für Naturschutz und Land-

schaftspflege, festgelegt. Die Gebiete des Waldbiotopverbunds sowie die Wälder der Wildtierkorridore werden als Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gesichert. Diese Festlegungen werden bestehende ablösen. Die Begründungen und Darstellungen werden im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung gegeben werden. Bedenken und Anregungen können an dieser Stelle im Rahmen der Anhörung vorgebracht werden.

- In der Region existieren an vielen Stellen gute forstliche Standorte, geeignete Rohstoffstandorte jedoch nur an wenigen Stellen. Daher wird die Abwägung in der Regel zu Gunsten des Rohstoffabbaus ausfallen und nicht zu Gunsten der Holzproduktion.

## **b) Artenschutz**

- Der Regionalverband ist auf regionsweit einheitliche Daten angewiesen. Falls sich Hinweise auf planungsrelevante Arten bzw. Lebensräume ergeben erfolgt folgender Hinweis:

Die Beurteilung erfolgte nach aktueller Datenlage. Detailscharfe Kenntnisse zu einzelnen Arten liegen nicht vor. In nachgelagerten Verfahren können sich weitere Hinweise ergeben, die beachtet werden müssen.

Es ist möglich, dass die Umsetzung ggf. erforderlicher Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche, und/oder Abstandszonen und planexterne Maßnahmen bedingen.

- Die im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Hinweise auf besonders wertgebende, planungsrelevante Arten werden aufgenommen. Die Berücksichtigung der ASP Daten erfolgte bereits, wird aber im Rahmen der 2. Offenlage aktualisiert und eingepflegt.

- Die Beurteilung der Natura-2000 Verträglichkeit wird in der zweiten Offenlage in Bezug auf folgende Vorranggebiete eingearbeitet:

- Mittelberg, Einschätzung aus ZAV, Stellungnahmen RP
- Reicher Moos (Beurteilung HNB, UNB)
- Rulfingen (VSG), Einschätzung aus ROV

- Im Umweltbericht wird generell im Rahmen der Erklärung des Ampelprinzips folgender Hinweis aufgenommen:

Für die Vorranggebiete zur Sicherung kann eine Einschätzung planungsrelevanter Arten nur nach gegenwärtigen Kenntnisstand und vorhandener Datenlage auf einer der Regionalplanungsebene angemessenen Detaillierungsgrad erfolgen.

- Weiterhin soll speziell bei folgenden Vorranggebieten zur Sicherung folgender Hinweis in die Steckbriefe mit aufgenommen werden:

Es ist möglich, dass auf Grund artenschutzrechtlicher Probleme in weiteren Verfahren Zielkonflikte entstehen. Nach derzeitiger Lage erscheint ein Abbau mit Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen als möglich. Es kann jedoch nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der nächsten Regionaplanfortschreibung eine Umwandlung von einem Vorranggebiet zur Sicherung in ein Vorranggebiet für den Abbau auch wirklich umsetzbar ist, da eine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen oder durch Ausnahmen künftig eventuell nicht mehr möglich sein kann. Beim Abbau ist ggf. auch mit höheren Aufwendungen für Planung und Einschränkungen im Betrieb zu rechnen.

- VRG-Sicherung 436-132 Wagenhart
- VRG-Sicherung 436-146 Wolfegg Greut
- VRG-Sicherung 437-202 Rosna
- VRG-Sicherung 437-204 Ursendorf
- VRG-Sicherung 437-303 Herdwangen Schönach

- VRG-Sicherung 437-401 Jungnau
- VRG-Sicherung 437-501 Stetten a.k. M. 1
- VRG-Sicherung 437-602 Reicher Moos

### **c) Torfabbau**

- 437-601: Für das Gebiet Reicher Moos konnte mittlerweile folgende Einschätzung betreffend der FFH-Verträglichkeit nach einem gemeinsamen Ortstermin mit Regierungspräsidium, Landratsamt Ravensburg und dem Regionalverband festgelegt werden: Die künftigen Vorrangflächen für den Torfabbau umfassen ca. 10 ha Fläche und müssen mindestens 30 m Abstand zu kartierten Moorwäldern, naturnahen und geschädigten Hochmooren einhalten. Sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde als mögliche und genehmigungsfähige reduzierte Abbaukulisse auf der Ebene des Regionalplans eingestuft. Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht ist zum nachfolgenden Abbauantrag ab 2030 eine Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung notwendig, um eine Verschlechterung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und FFH-Arten nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie zu prüfen. Die Steckbriefe für die beiden Gebiete werden in den Umweltbericht integriert.

### **d) Bodenschutz und Altlasten**

Allgemeiner Hinweis:

Änderung: Umweltziel der „Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen“ zu „Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen“ **und** Tab. 3: Änderung in „Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen....“

Konkrete Hinweise:

- 437-126: Die AA Gruben Wagenhart, Objekt-Nr. 01110-000 ist dem Regionalverband nicht bekannt. Um Übermittlung der entsprechenden Daten wird gebeten.
- 437-142: Das VRG-Abbau Gebiet Nr. 437-142 liegt teilweise im Bereich der kartierten Altablagerung AA Kiesgrube Im Kahl, Objekt-Nr. 016170-000, wir bitten auch hier, den Hinweis entsprechend in den Umweltbericht aufzunehmen
- 437-104: Der Hinweis auf die westlich angrenzende Altablagerung „AA Ehemaliger Müllplatz Chorrain“ wird ergänzt.
- 437-107: Der Hinweis auf zu erwartende geogen bedingte hohe Arsengehalte im Oberboden wird ergänzt.

### **e) Denkmalschutz**

Allgemeine Hinweise:

- Das Landesdenkmalamt soll bei der Errichtung von höheren Anlagen der technischen Infrastruktur beteiligt werden. Ebenso sind die übrigen Hinweise des Landesdenkmalamtes im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.
- Die Hinweise des Denkmalamtes sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. Auf den geplanten Rohstoffabbauflächen, die direkt an vermutete archäologische Kulturgütern wie z.B. Grabfelder liegen sind, in Absprache mit dem Landesdenkmalamt, ggf. Prospektionen vorab erforderlich.

Aufnahme Konkreter Hinweise:

- 437-122: "Aufgrund einer Auffälligkeit im LIDAR Scan in der Abbaufäche ist eine Prospektion im geplanten Abbauggebiet dringend erforderlich. Die genaue Lage und Größe einer mittelalterlichen Siedlungswüstung sind unbekannt. Falls dort tatsächlich ein Hofgut des Klosters Wald

(Wüstung Hasentränke) liegt, und es sich um ein Kulturdenkmal nach §2 DSchG handelt bestehen gegen einen Abbau erhebliche Bedenken seitens des Landesdenkmalamtes."

- 437-124: "Im Osten des Gebietes könnten sich Grabhügel befinden, das Areal stellt daher einen archäologischen Prüffall der Landesdenkmalpflege dar."

- 436-134: "Im Osten des Gebietes sind eisenzeitliche Grabhügel bekannt. Mit einem Ausgreifen auf das VRG muss gerechnet werden."

- 435-182, -183: "Im Südwesten des Gebietes ist ein Grabhügelfeld bekannt. Weitere Grablegen und damit ein Ausdehnen nach Nordosten in das VRG ist wahrscheinlich."

- 436-173: "Es ist sicherzustellen, dass es durch den geplanten Kiesabbau zu keinen Sekundärschäden an dem Bauwerk kommt, etwa durch Absenkungen des Untergrunds im Umfeld des Anwesens."

#### **f) Forstwirtschaft**

- Berücksichtigung der Daten der neuen Erholungswälder u.a. bei folgenden Flächen: 435-138, 435-183, 435-188, 436-146, 436-150, 436-180, 437-103, 437-105, 437-107, 437-108, 437-126, 437-202

- Erholungswälder allgemein und speziell auf der Fläche 436-180 Grund: Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

- Im Rahmen der zu einem späteren Zeitpunkt für den Rohstoffabbau durchzuführenden Genehmigungsverfahren (Abbau- und Rekultivierungsplanung) wird der Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore durch eine angepasste und im Einzelfall zeitlich gestaffelte Rekultivierungsplanung besondere Bedeutung beizumessen sein.

- 436-132: Flächenverkleinerung/ Wildtierkorridor: Das Thema der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors kann auf Grund der Größe und der zeitlichen Dimension muss durch funktionserhaltende Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren aufgearbeitet werden.

- 436-130, -131, -132 und 437-127,-126,-128: Hinweis auf ein besonderes Augenmerk im Rahmen der Rekultivierungsplanung auf die Wiederherstellung und auf die laufende Funktionalität im Sinne des GWP und des Biotopverbunds für besondere Waldfunktionen. Falls zusätzliche Maßnahmen, wie z.B. Leitstrukturen innerhalb der Abbauflächen notwendig sind kann dies erst in nachgelagerten Verfahren bestimmt und anhand der tatsächlichen Genehmigungssituationen bewertet und geregelt werden.

- 435-187,435-188, 437-302, 437-303, 437-304: Stärkere Berücksichtigung der Wildwegekorridore, s.a. Kumulation Wagenhart / Bolstern

- 435-189: Hinweis auf den Wegfall der altholzreichen Bestände und das Habitatmanagement der Heidelerche

- 436-178: Dem Regionalverband sind an dieser Stelle keine Habitatbaumgruppen bekannt. Bitte um Übermittlung dieser Daten.

- 437-123: Auf Genehmigungsebene muss sehr sorgsam die Qualität und Ausprägung dieses Waldbiotops geprüft werden um die Belange gegeneinander abzuwägen. Dieser Punkt wird in den Umweltbericht übernommen.

### **g) Grundwasser**

- 437-107: Inanspruchnahme im Bereich WSG Zone IIIA ist laut unterer Wasserbehörde mit entsprechenden Auflagen möglich.

### **h) Infrastruktur**

Hinweise auf Freileitungen, Staub auf PV-Anlagen, Standsicherheit Masten werden auf nachgelagerte Verfahren abgeschichtet

### **i) Kumulationswirkungen**

Das Kumulationsrisiko wird im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung behandelt. Zudem wird sowohl in den Steckbriefen im Teil Rohstoffe, als auch in den Steckbriefen Gewerbe darauf Bezug genommen.

- 437-126, 437-127, 437-128 Bolstern Bad-Saulgau und Wagenhart 436-132, 436-130, 436-131: Hier sind kumulative Wirkungen im Waldgebiet Bolstern als Trittstein und Lebensstätte im Zusammenhang mit der benachbarten westlichen Kiesgrube Wagenhart zu prüfen

- 437-201 und 437-103 Schauberthalde und Mengen Rosna. s.o.

- 437-107 und 437-108 Hochberger Straße Bad Saulgau: Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2018 ist westlich dieses Abbaustandorts ein regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung geplant. Die Kumulationswirkung beider vorgesehenen Ziele ist zu prüfen. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung einschließlich der Integration des Kapitels Rohstoffe wird dargelegt werden, inwieweit ein Kumulationsrisiko mit beiden vorgesehenen Ziele gesehen wird (Querverweis im Rahmen der erneuten Offenlage).

- 437-110 Pfullendorf-Sylvenstal und Gewerbeschwerpunkt Wattenreute: s.o.

### **j) Landwirtschaft**

Hinweis von Hopfenversuchsanbauflächen des landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) in einem Vorbehaltsgebiet wird mit aufgenommen. Sofern diese Versuchsflächen langfristig Bestand haben wird dieser Belang auch entsprechend in die Abwägung eingestellt werden. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes dient nur dazu den Belang Rohstoffsicherung bei konkurrierenden Vorhaben in die Abwägung mit einzustellen.

### **k) Redaktionelle Hinweise zu Flächenfestlegungen in den Steckbriefen**

- 437-120, 437-121: Änderung von „Für das Abbauvorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur im Offenland ist auf der freigegebenen Fläche ein vollständiger Rohstoffabbau ohne Dammbildungen sicherzustellen, der abschnittsweise voranschreitet und eine zügig nachlaufende Rekultivierung gewährleistet.“ **zu:** Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens getroffenen Maßgaben des Regierungspräsidiums Tübingen sind auch für das Genehmigungsverfahren zu beachten.

- 437-106: Hinweis auf Minimierungsmaßnahmen wird ergänzt

- 437-189: Im Umweltbericht wird Tettngang/Langenargen als Gemeindebereich ergänzt, der Passus "Wiederherstellen der Bodenfunktionen" wird gestrichen.

- 436-155, S.305: Der Satz "Verlärmung oder Staubbelastung von Flächen der Bauleitplanung (Gewerbe geplant),..." wird gestrichen.

- 436-177, 436-178: Im Umweltbericht wird der Hinweis betreffend eines verkehrlichen Anschluss noch stärker betont: Ein neuer verkehrlicher Anschluss nach Westen wird gefordert



und ist im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu überprüfen. Ebenso wird der Hinweis, dass die bestehende Aufbereitungsanlage im nördlichen Teil zukünftig in das südliche Abbaugelände verlagert werden soll, in den Umweltbericht mit aufgenommen.

- 435-136: Hinweis auf mögliche Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter
- 436-180: Hinweis auf die Vogelartenliste des Landesnaturschutzverbandes
- 437-504: Hinweis des Alpenbockes als potenziell randlich betroffene Art wird mit aufgenommen. Auf das Gutachten zum ZAV wurde bereits verwiesen, der Hinweis zur Stellungnahme der Natura 2000-Verträglichkeit wird aufgenommen.

### **I) Formale Hinweise**

- Ggf. Aktualisierung LWaldG unter Literaturverzeichnis falls bis dato Aktualisierung erfolgt ist
- Die Grundlagen und Gutachten der Raumordnungsverfahren, bzw. Zielabweichungsverfahren werden allgemein im Literaturverzeichnis (analog der FFH-Managementpläne) im Rahmen einer erneuten Offenlage genannt werden.
- S.28: „verschonen“ wird ersetzt durch „zu erhalten“
- S.58: Änderung: „Bodenabbau“ zu „Bodenabtrag“
- S. 187: Der Begriff „Abbauschwerpunkt“ wird durch „Abbaustätte“ ersetzt.
- S. 205: Die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgte am 28. Mai 2018, der Passus „ASG-Rohstoffe“ wird gestrichen
- S.208: Die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgte am 28.01.2016, der Passus „SB Forstwirtschaft, Sich. Rohstoffe“ wird gestrichen
- S.229: Die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgte am 28.01.2016, der Passus „SB Forstwirtschaft, Sich. Rohstoffe“ wird gestrichen
- S.244: Die Grundlagen und Gutachten der Raumordnungsverfahren, bzw. Zielabweichungsverfahren werden allgemein im Literaturverzeichnis (analog der FFH-Managementpläne) genannt werden.
- S.271: Die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgte am 27.06.2017, der Passus „Sich. Rohstoffe“ wird gestrichen
- S. 337: Die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgte am 14.05.2008, der Passus „Sich. Rohstoffe“ und „SB Forstwirtschaft“ wird gestrichen.
- Tab. 5.5.1: § 32 Abs. 4 LWaldG wird geändert zu § 32 LWaldG und § 30 BNatSchG / § 32 NatSchG und § 30 LWaldG wird geändert zu § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG und § 30a LWaldG
- Zu 5.5.2 Konfliktkriterien (Tab. 7): Es gab keine Betroffenheit bei dem Kriterium „Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ in der Umweltprüfung. Insofern wird es aus der Tab. 7 gestrichen.
- 435-136: Ergänzung der Rohstoffgruppe Kiese, sandig zu schwach kiesige (Fein)Sande
- 435-185: Ergänzung der Rohstoffgruppe Kiese, sandig zu Sand im Trockenabbau
- 435-182, 435-183, 436-184: Der Hinweis, dass nur ein kombinierter Trocken-/Nassabbau die Bewertung bei dem Schutzgut Fläche und die Verhältnismäßigkeit des Abbaus rechtfertigt, wird bei den jeweiligen Flächen eingefügt.
- 436-151: VBG Sicherung liegt im KMR 50 Vorkommen L 81241L 8126-6. Er wurde nicht im LGRB-Gutachten von 26.04.2016 rohstoffgeologisch beurteilt - Darstellung im Eignungsnachweis wird korrigiert.
- 437-203: VBG Sicherung eine rohstoffgeologische Beurteilung dieses Gebiets wegen zu geringer Datenlage nicht möglich - Darstellung im Eignungsnachweis wird korrigiert.

- 436-166: Unter Gebietseinordnung/Natura 2000-Planbereich als Ersatz für die auslaufende Abbaustätte östlich der Autobahn und nördlich der B 465.
- 437-121: Die zu beachtenden Maßgaben des Regierungspräsidiums aus dem Raumordnungsverfahren werden hier, wie auch an anderer Stelle, zitiert. Das wörtliche Zitat kann entfallen. Der Hinweis, dass eine Vollerfüllung geplant ist, kann aufgenommen werden.